Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse

der ehemaligen

Cisterzienserabtei Waldsassen

in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät der Universität Erlangen

von

Michael Döberl.

Passau 1887.
Druck von J. Bucher.

„In einer Teller-, um nicht zu sagen Kesseltiefe, in einem schönen Wiesengrunde, rings von fruchtbaren, sanften Anhöhen umgeben" (Göthe „italienische Reise") liegt die ehemalige Cisterzienserabtei, der heutige Marktflecken Waldsassen. Es war ehedem eines der reichsten und angesehensten Klöster Deutschlands; 15 Pflegegerichte zählte dasselbe nach einem Salbuch vom Jahre 1570, gegen 15 Quadratmeilen hatte es eigenen Besitz, „köstliche Besitztümer geistlicher Herren, die früher als andere Menschen klug waren" (Göthe ibidem.). Die Namen fast aller römisch-deutschen Könige und Kaiser sind seit den Tagen Konrads des Staufers mit seiner Geschichte verwebt, es ist zugleich eine Geschichte des Cisterzienserordens, seiner Blüte und seines Verfalls, die sich uns mit der Waldsassens aufthut. Und doch existiert darüber bis zum heutigen Tage kein gedrucktes Werk, das nur irgendwie den Anforderungen unserer Zeit entsprechen würde. Brenners „Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen" ist eine höchst unkritische und auch unselbständige Arbeit. Der Verfasser nachstehender Zeilen glaubt nun keineswegs, hiemit dem Bedürfnisse abgeholfen zu haben. Seine Absicht ist es lediglich, durch diese Abhandlung die Aufmerksamkeit auf das Stift zu lenken, und in dieser Hinsicht anregend gewirkt zu haben, würde er für die schönste Frucht seiner Arbeit halten. Und wenn er gerade die Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse zur Untersuchung heraushob, so ist damit einerseits der Wunsch ausgedrückt, es möchte eine künftige Geschichte des Stiftes Waldsassen diese als die wichtigste und weitere Kreise interessierende Seite, besonders betonen, andererseits soll damit ein kleiner Beitrag zur Geschichte der eigentümlichen Stellung des ganzen Cisterzienserordens zum Reiche gegeben werden. Die in uneigennützigster Absicht von Herrn Archivar Gradl begonnenen Monumenta Egerana, die auch Waldsassen in ihren Bereich hereinziehen und bereits bis zum Jahre 1322 gediehen sind, werden eine reiche Fund-

grube bieten; nur sollte der Verfasser auch die Originalien im Münchener Reichsarchiv, insbesondere das alte Privilegienbuch (Reichsarchiv Waldsassen Nr. 17) einer Einsicht unterziehen. Ich habe schon früher einmal über dieselbe Materie eine kleine Broschüre veröffentlicht, doch war das lediglich eine Zusammenstellung der Hauptfakta, ohne irgend welche Beanspruchung eines wissenschaftlichen Wertes. Ich übergebe dieses Schriftchen der Öffentlichkeit mit dem Ausdruck des innigsten Dankes für die Zuvorkommenheit, mit der die Direktionen des K. allgemeinen Reichsarchivs und der K. Hof- und Staatsbibliothek die nötigen Materialien zur Verfügung stellten.

1. Kapitel.

Jener erbitterte Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, der lange Zeit alle Gemüter des weiten römisch-deutschen Reiches in Atem gehalten und in der Geschichte den harmlosen Namen Investiturstreit führt, hatte auf allen Gebieten des kirchenpolitischen Lebens tief einschneidende Folgen. Der neue Glanz, der damals von der Tiara des siegreichen Papstkönigs ausströmte, warf seine Strahlen insbesondere auf den Krummstab. Unter den späteren Karolingern war es dahin gekommen, daß die Klöster nicht anders denn als große Gütercomplexe angesehen und nach Belieben verschenkt wurden, sei es von den Königen, unter denen sie standen, sei es von den Magnaten, die sie auf ihren Gütern gestiftet hatten. Uebertragungen von Klöstern (nicht blos ihren Gütern) an Bischöfe und weltliche Herren als Beneficium waren keine Seltenheiten; kam es ja vor, daß Graf und Abt in einer Person vereinigt waren. (S. Waitz VII pag. 208.) Besondere Feinde der Klöster waren die Bischöfe: Diese „trachteten darnach, die in ihrem Bereiche liegenden Klöster . . . dergestalt in ihre Gewalt zu bringen, daß sie entweder selbst die Verwaltung führten oder doch den Vorsteher ernannten, ganz oder teilweise den Genuß der Einkünfte zogen, über die Güter, mitunter über die ganzen Stifter verfügten, sie ihrerseits zu Benefizium gaben.“ (Waitz VII pag. 212.) —

Unter den Ottonen, welche die geistlichen Reichsfürsten als Mittel gegen die weltlichen gebrauchten, hat sich die Lage der Klöster wohl etwas gebessert, „nicht daß die Verleihung von Klostergut zu Lehen aufgehört hätte, aber die Stifter selbst sind nicht mehr so rein als weltlicher Besitz behandelt, die Uebertragung der Klöster zu Lehen ausdrücklich verboten und wenigstens ein Teil der Güter dem Gebrauch der Mönche gesichert worden.“ (S. Waitz VII, pag. 209.) Gegen die Willkür der untergeordneten Reichsgewalten, namentlich der Bischöfe, schützte vor allem die Stellung unmittelbar unter dem König oder, wie man sich damals auszudrücken pflegte, die königliche Freiheit (regalis libertas[1]). Diese umfaßte neben dem königlichen Schutz die Immunität, welche hinwiederum in der Zeit der Ottonen hauptsächlich in der Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit, namentlich dem Grafenbanne bestand. Die Vorstände der Klöster übten auf ihren Besitzungen nicht blos die niedere, sondern häufig auch die Kriminalgerichtsbarkeit, freilich nicht unmittelbar, sondern, wie wir gleich hören werden, mittelbar durch ihre selbstbestellten Vögte. Zu

---

[1]) Diese Klöster selbst werden monasteria regalia, regales oder regiae abbatiae, regalia coenobia, loca regia, nostri imperii monasteria, monasteria publica genannt. S. Waitz VII, pag. 189 Nr. 4 und 5.

der Befreiung von fremden Gerichten kam ausnahmsweise Freiheit von Zöllen und von Leistungen für den König — Immunität im weiteren Sinne. Das war aber nicht die Regel; „denn gerade die unmittelbar unter dem König stehenden Stifter waren regelmäßig zu Leistungen verschiedener Art, Hofdienst, Heerdienst, Lieferung von Lebensmitteln und Geld verpflichtet." (S. Waitz VII S. 223.) Diese Reichs- oder königlichen Klöster werden noch immer den königlichen Gütern zugerechnet — Schutz oder Mundium und Gewalt oder Herrschaft sind gleichbedeutend. Der König erteilt die Investitur; bald in der einen, bald in der andern Weise geht von ihm die Entscheidung bei der Abtwahl aus. Es bedurfte daher nur eines weniger kirchenfreundlichen Kaisers und die alten Zustände kehrten wieder.

So geschah es auch. Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. schalteten mit den Klöstern und ihren Gütern nach Willkür, setzten Äbte ein und ab; das Kirchengut der Reichsklöster mußte die Mittel hergeben, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen, die Leistungen der Stifter die königliche Kasse füllen. Und die Immunität, die ja ursprünglich keinen andern Zweck hatte, als in Verbindung mit dem Schutz des Kaisers die unmittelbare Beziehung zu diesem und dem Reiche zu erhalten, wurde nichtig durch die Vogtei (advocatia). Diese letztere gab den weltlichen Großen nur Gelegenheit Rechte wieder zu erlangen, welche ihnen eben durch die Immunität entzogen sein sollten. Die Vögte (advocati), welche von dem Abte ernannt wurden, um im Namen dieses ihres Vorstandes die mit der Immunität gegebenen Rechte zu handhaben, die Gerichtsbarkeit über die Stiftsunterthanen auszuüben und namentlich auch die Kirche mit ihren Leuten und Gütern gegen etwaige feindliche Einfälle zu verteidigen, und die für die Verwaltung ihres Amtes meist bedeutende Güter der Kirche zu Lehen empfingen, ein Drittel aller Strafgelder, Geld- und Naturalienleistungen verschiedener Art bezogen, sind nur zu oft „ex defensoribus molestissimi offensores"[1]) der Stifter geworden. Viele maßten sich ohne allen Rechtsgrund die Vogtei an, bestellten sich Untervögte und sogen mit diesen gemeinsam die ihrem Schutze anvertrauten Güter und Leute aus. (S. Berchtold S. 134 ff., Waitz VII, 320 ff.)

Während Heinrich IV. in der geschilderten Weise mit den Klöstern und ihren Gütern verfuhr, während bereits der Kampf gegen die Vogtei tobte, da bestieg Kardinal Hildebrand als Gregor VII. den Stuhl des hl. Petrus und gab das Signal zu einer allgemeinen Erhebung der Kirche, welche auf eine Befreiung derselben von jedem weltlichen Einfluß abzielte. Freiheit von weltlicher Herrschaft (und damit Schutz von anderweitigen Verleihungen), Freiheit der Abtwahl, Freiheit von Abgaben, Freiheit von der Advokatie war die Losung der Klöster, die auf Seite Roms standen. Durch das Wormser Konkordat vom Jahre 1122 wurde

---

[1]) Ursprünglich wurden die Namen defensor, tutor und patronus ziemlich gleich bedeutend mit advocatus gebraucht. Erst später, da der Vogt wohl aufgehört hatte, das zu sein, was ihm ursprünglich oblag, stehen diese Ausdrücke in direktem Gegensatze dazu. (S. Waitz VII, pag. 321.)

der langwierige Kampf im Großen und Ganzen beendet. Die alten Reichsklöster erreichten durch das Wormser Konkordat wenigstens die Anerkennung der freien Wahl ihrer Vorstände; (damit war Verleihungen des Klosters von weltlicher Seite vorgebeugt.) „Frei sollten die Wahlen sein, ohne Simonie und Gewalt, aber in Gegenwart des Kaisers, und so daß dieser bei Zwiespalt, nach Rat und Ausgleich der Metropoliten und der zu derselben Erzdiözese gehörigen Bischöfe, dem besseren Teil die Anerkennung verschaffe." (Waitz VIII. pag. 463.) Die Rechte der Vögte wurden durch kaiserliche Verordnungen eingeschränkt (was freilich wenig half), einige Vogteien durch Ablösung ganz beseitigt. Weiter gingen die mitten in jenen Kämpfen neugegründeten Klöster; diese, echte Kinder ihrer Zeit, verwarfen jeden Herrschaftstitel eines weltlichen Herrn. Nachdem sie ihre Güter meist frei von Vogtei erhalten, suchten sie sich der Abhängigkeit vom König zu entziehen, vor allem aber vor anderweitigen Verleihungen zu schützen durch eine Verbindung mit Rom (röm. Freiheit — römisch gefreite Klöster), wie sie schon zur Zeit der Ottonen wiederholt vorkommt. Damals aber, „bei der engen Verbindung, in welcher noch Reich und Kirche standen, bezweckte diese päpstliche Immunität lediglich Freiheit von jeder bischöflichen Gewalt und diente als Mittel, um die Verbindung eines Stifts unmittelbar mit dem Reiche zu sichern." Jetzt indes verfolgte man ein anders Ziel: „Die Ergebungen in den Schutz des Papstes, die seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger, bei den neugegründeten Klöstern, namentlich denen, welche sich an Hirsau anschlossen, die Regel wurden, sollten nun auch eine Freiheit dem Könige gegenüber geben, namentlich Befreiung von allen Abgaben an ihn oder das Reich und Schutz gegen weitere Verfügung." (Waitz VII. pag. 219 f.)

Den Löwenanteil am Siege der Kirche gewannen jedoch die Cisterzienserklöster. Dieser um das Jahr 1098 gegründete Orden nahm, seitdem der heilige Bernhard ihm beitrat (1113), den gewaltigsten Aufschwung. St. Bernhard übte auf seine Zeitgenossen eine magische Gewalt; sein Ansehen übertrug er auch auf seinen Orden, als dessen eigentlicher Begründer er gilt (Bernhardiner).[1]) Die religiöse Begeisterung der Kreuzzüge war von vorneherein neuen Klostergründungen äußerst günstig, das strenge Ordensleben der Cisterzienser (gegenüber den entarteten Cluniazensern), die fest geschlossene Verfassung, ihr Einfluß auf die Curie schuf sie zu einer kirchenpolitischen Macht, mit der auch die Kaiser zu rechnen hatten, ihre Verdienste um die Bodenkultur ließen ihre Niederlassungen als einen Segen des Landes begrüßen, namentlich in Gegenden, wo der Boden noch vielfach unangebaut war. Daher beeilten

---

[1]) Bezeichnend ist, was Sartorius C. B. T. ed. 1700 sub tit. XXIII. von ihm sagt: „Melleus et lacteus ille vir Bernhardus, non contentus, unas suxisse reginae coelitum mammillas, mamillis quoque regum, (quae felicitas inter mortales est clarissima, commendata olim Jsaiae oraculo) in se suisque per sex iam saecula lactatus, adhuc hodie plurimo principum seu lacte, seu beneficio madentia orbi exhibet seu labia, seu coenobia, in quibus illustrissima regum principumque posteritas majorum suorum lactea legit in Cistercio vestigia."

sich Könige und Fürsten, den Cisterzienserorden mit Freiheiten und Ländereien zu beschenken. Insbesondere waren es die Hohenstaufischen Kaiser, die seit Konrad III. nicht ermüdeten, ihn mit Gnaden und Rechten zu überhäufen. So erlangten die Klöster dieses Ordens offen und mit der Könige Zustimmung, was die römisch befreiten Klöster nur durch eine Art Hinterthüre sich erschlichen: Immunität im weitesten Sinne des Wortes (Unabhängigkeit von weltlicher Herrschaft und damit Schutz vor anderweitigen Verleihungen, Freiheit von allen weltlichen Leistungen, Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit, Freiheit insbesondere von der Advokatie) und dazu des Königs und häufig auch des Papstes Schutz.

Gleich bei der Gründung werden die Cisterzienserklöster ab omni seculari subjectione befreit, so z. B. Kamp 1122, Georgenthal 1140 (nullius terrene persone potestati vel dominio subditus fiat.) S. Ficker § 227. Nur dem Sprengelbischofe sollten sie nach den Satzungen ihres Ordens in geistlichen Dingen unterworfen sein. Der Bischof übte ein gewisses Aufsichtsrecht, ohne aber, wie das in früherer Zeit vorkam, als weltlicher Herr des Klosters zu gelten und darüber verfügen zu können. Gegen eine völlige Exemtion von bischöflicher Jurisdiktion sprach sich der hl. Bernhard ganz bestimmt aus, indem er unter Hinweis anf die ursprüngliche Entstehung dieser Befreiungen den exemten Cluniaceusern zurief: „Aliud est, quod largitur devotio, aliud quod molitur ambitio, impatiens subiectionis.“ In einer nicht eben an festem Recht und bestimmter Ordnung haltenden Zeit konnte es freilich nicht ausbleiben, daß einerseits die Bischöfe ihre Competenzeu überschritten und, ohne Rücksicht auf die Institutionen des Ordens, die in ihrem Sprengel gelegenen Klöster in ihre volle Gewalt zu bringen suchten nach dem Beispiele der früheren Bischöfe, andererseits aber die Cisterzienserklöster, um sich dieser bischöflichen Gewalt zu entziehen, durch päpstliche Exemtionen sich vom Bischofe zum Teil ganz unabhängig zu machen wußten. Innocenz IV hat faktisch sämmtliche Cisterzienserklöster aller Aufsicht der Bischöfe entzogen. (Vgl. Raumer VI, S. 400. Winter II, 163 f.)

Leistungen aus einem weltlichen Rechtstitel sollte niemand verlangen; „nullum penitus ..... servitium debeat (Feller mon. ined. 588) heißt es 1140 vou Georgenthal. Und der Pfalzgraf von Tübingen befreit 1191 das in eine Cisterzienserabtei verwandelte Bebenhausen „ab exactoria condicione ..... sicut eiusdem ordinis exigit institutio.“ Wirt. U. B. II, 270. (Ficker § 227). Dieselbe Freiheit bestätigt Kaiser Heinrich VI. Waldsassen in dem Immunitätsbriefe vom Jahre 1194: „omnique exactione seculari, theleneo videlicet, et omnibus aliis liberum permaneat. (S. S. 17). Selbst von dem bischöflichen Zehenten werden die Cisterzienserstifter bald befreit; so verbietet Papst Lucius III. in einem Schreiben vom 21. März 1185 sämtlichen Kirchenfürsten, von den Ländereien der Cisterzienserklöster („de aliquibus terris, quas propriis manibus aut sumptibus excolunt, non tantum de novalibus, sed etiam de terris antiquitus cultis“) Zehenten zu erheben. (Jaffé nr. 9744.) Diese völlige Unabhängigkeit und Freiheit von anderweitigen Verpflichtungen bezog sich zunächst nur auf den ersten Erwerb,

aber auch für später hinzukommende Besitzungen suchte man dieselbe zu gewinnen, teils durch Benützung günstiger Stimmung, teils durch Geld. (Vgl. Winter II, 182.)

Das gänzliche Unabhängigkeitsverhältnis, auch dem Könige gegenüber, zeigt sich insbesondere darin, daß wir nie von der Investitur eines Cisterzienserabtes lesen, obwohl doch diese mit dem Scepter auch nach dem Investiturstreite an die Äbte der alten Reichsklöster erteilt wurde und noch fortdauerte selbst nach der weiteren Einschränkung der kaiserlichen Rechte durch die berühmte Confoederatio Fridericiana vom Jahre 1220. Das Lehensverhältnis hört auf; Reichslehen werden ad ius et proprietatem monasterii gegeben (S. S. 24. A. 2 u. S. 30). 1144 schenkt König Konrad III. der Abtei Rein das Reichsgut Werndorf (südlich von Graz) „in proprietatem,“ um es „proprietario iure“ zu besitzen, nachdem die Aftervasallen dasselbe an den Herzog Heinrich XI. von Baiern, der es „beneficiario iure“ besessen, dieser aber an den König zurückgegeben. (Stumpf nr. 110; vgl. auch nr. 112). Es sei damit nicht gesagt, daß der König auf des Klosters Besitzungen gar keine Hoheitsrechte ausgeübt, sich nicht gewisse Regalien vorbehalten hätte, in deren Besitz das Kloster erst allmählich gelangte. Die Verleihung dieser Regalien geschieht aber ein für allemal, nicht daß der jeweilige Abt damit belehnt worden wäre. Für einzelne der schwäbischen Cisterzienserprälaten finden sich zwar Reichsbelehnungen, aber erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, als der Cisterzienserorden seinen ursprünglichen Institutionen schon längst untreu geworden war. — Da die Cisterzienseräbte den Lehenseid nicht schwuren, waren sie rechtlich zum Heeresdienst nicht verpflichtet. Seitdem nämlich der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reiterdienst geworden war, war nicht mehr der Grundbesitzer als solcher zum Kriegsdienst verpflichtet, sondern nur die durch Treueid dem Könige verpflichteten Vasallen, die sich allmählich in Fürsten im engeren Sinne und in Reichslehensmänner schieden. (S. Spannagl S. 14 und ebenso Rosenhagen S. 32.) Von den Lehensmännern des Klosters (nobiles terre nostre“ S. 22.) konnte nur der Abt als Lehensherr Kriegsdienste verlangen, nicht das Reich; weshalb wir denn von Stiftsmannschaften hören, bevor noch das Kloster selbst in die Matrikel aufgenommen ist.

Besonders bezeichnend ist die Befreiung der Cisterzienserklöster von der Advokatie oder Vogtei. Das nahmen sie als ein förmliches Recht für sich in Anspruch. (S. Ficker § 227, Waitz VII pag. 369 f., Winter I, S. 33.) „Als der Pfalzgraf von Tübingen 1191, wie bereits erwähnt, die von ihm gestiftete Prämonstratenserabtei Bebenhausen in eine Cisterzienserabtei verwandelte, befreite er das Kloster und dessen Hörige ab advocatoria simul et ab exactoria condicione, qua nobis tenebantur, sicut eiusdem ordinis exigit institutio, und in der kaiserlichen Urkunde heißt es: „hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum,

aliquid iuris advocatie habeat." Also nicht einmal der Gründer oder dessen Erben durften das Vogteirecht sich vorbehalten.

„Auf allen weltlichen Schutz konnten die Cisterzienserklöster freilich nicht verzichten; aber es sollte ihnen der Schützer genügen, welcher allen Unterdrückten beizustehen berufen war; daher wurde der Kaiser als Vogt (besser Schirmer, später heißt er schirmherre) aller Cisterzienserklöster betrachtet." (Ficker § 227.) Die Kaiser selbst haben sich als Beschützer des ganzen Ordens und als Beschützer der einzelnen Cisterzienserklöster erklärt. Ein Schreiben, welches Friedrich Barbarossa nach seiner Kaiserkrönung an das Generalkapitel nach Cisterz gerichtet haben soll, schließt er also: „ultimo orationibus vestris nos recommandantes, scire vos volumus, quod omnibus diebus nostris huius sanctissimi ordinis defensores esse volumus, et per omnia, facta sua, tamquam nostra propria promovere. (S. Manriqueus A. C. ad ann. 1155 cap. I num. 9 und C. B. T. sub tit. XXIII.) Wenn auch dieser Brief höchst verdächtig erscheint (vgl. Winter I. S. 64) und ihn Stumpf deshalb nicht aufgenommen hat, so stammt doch aus demselben Jahre eine sicher beglaubigte Urkunde für das Kloster Salem (F. v. Weech Cod. Salem. I, nr. 6), in welcher jener Kaiser einerseits jede Anmaßung einer Advokatie bei Verlust der kaiserlichen Gnade verbietet, andererseits das Schutzamt über den ganzen Orden für alle Zukunft sich und seinen Nachfolgern im Reiche vorbehält. Und Kaiser Friedrich II. sagt im Schirmbrief für Wilhering: ordo Cisterciensium ab exordio institutionis sue nullum unquam preter Romanum imperatorem .... habuit advocatum (in der alten guten Bedeutung). Dem entsprechend werden die Cisterzienserklöster gleich oder bald, nachdem sie aus der potestas des Stifters entlassen sind, von den röm. Kaisern und Königen in ihren und des Reiches unmittelbaren Schutz genommen unter Bestätigung ihrer Immunität. [1]) Während aber bisher Gewalt (oder Herrschaft) und Schutz (oder Mundium) des Königs als wesentlich gleichbedeutend behandelt wurden, wird jetzt — doch nur bei den Cisterzienserklöstern — beides wieder unterschieden, (wie das schon vor den Karolingern der Fall war), um dann später, wohl in der Zeit der luxemburgischen Kaiser, bes. Sigismunds, als gleichbedeutend behandelt zu werden.

Manchmal treten die Cisterzienserklöster, wie z. B. Waldsassen (das wir jetzt schon als Beleg gegen Fickers Ansicht anführen, der ein derartiges Ver-

---

[1]) Schutzbriefe für einzelne Cisterzienserklöster finden sich bei Stumpf in großer Zahl: So unter Konrad III. 1138 für Heilsbronn, 1139 für Lützel (südw. v. Basel), 1142 für Salem („alium advocatum post deum preter nos non habent" Cod. Salem. nr. 3), 1147 für Waldsassen; unter Friedrich I. 1155 für Salem, 1156 für Cherlieu (an der Sâone) und Acey (b. Besançon), 1157 f. Bildhausen, 1160 f. Salem, 1164 f. Reutenhaslach, 1174 f. Beaupré (b. Luneville), 1178 f. Leoncel (b. Romans) und Bonnevaux (b. Vienne), 1183 für Salem, c. 1186 f. Chiaravalle (b. Mailand), 1187 f. Königsbruck (b. Hagenau), 1188 f. Sankt Maria in Goslar, Walkenried und Woltingerode; unter Heinrich VI. 1187 f. Tiglietto (b. Genua), 1192 f. Salem, 1193 f. Brumbach, 1194 f. Waldsassen und Casamari (b. Rom), 1195 f. Herrenalb und Ichtershausen, 1196 wiederum f. Herrenalb (S. Stumpf nrr. 3376, 3388, 3441, 3537, 3731, 3745, 3765, 3886, 4033, 4170a, 4260a, 4265a, 4359, 4567a, 4481, 4499, 4500, 4505, 4608, 4750, 4816, 4846, 4885, 4957, 4981, 4983.

hältnis verneint) noch außerdem in ein Schutzverhältnis zu Rom, während sie gleichzeitig kaiserliche Schirmbriefe erhalten.[1] Die Cisterzienserklöster, die sich der größten Gnadenbezeugungen der Kaiser erfreuten, bezweckten jedoch dabei keineswegs Entfremdung diesen und dem Reiche gegenüber; diese päpstl. Schutzbriefe für die Cisterzienser waren wohl ausschließlich gegen die Übergriffe der Bischöfe (wie zur Zeit der Ottonen) und anderer untergeordneter Gewalten im Reiche gerichtet.

Für den Fall des Bedürfnisses kann neben dem König noch ein besonderer Schirmherr (tutor, patronus, aber nicht advocatus) erkoren werden; die Wahl desselben steht aber lediglich dem Abte und Konvente zu, die ihn auch nach Belieben wieder entlassen können. Auch soll er sine omni emolumento et exactione sein Schutzamt führen. Ficker § 227. Freiwillige Beiträge sind aber gewiß geleistet worden.[2])

Diese und die folgenden Aufstellungen können nur auf die z. Z. der Hohenstaufen gegründeten Cisterzienserklöster Anwendung finden. Auch müssen die Länder Böhmens und im allgemeinen auch des Erzherzogtums Österreich davon ausgenommen werden, da die größere Selbständigkeit und die strammere Centralgewalt in diesen Ländern die Entwickelung derartiger reichsunmittelbarer Gebiete von vornherein nicht duldete. Wenn in den anderen Teilen des römisch-deutschen Reiches der Kaiser als oberster Schutzherr der Cisterzienserklöster erscheint, so beanspruchten diese Stellung in den genannten Ländern die Landesherrn; am 23. Febr. 1187 nimmt Leopold V. von Oesterreich das Kloster Wilhering in seinen Schutz „ad curiam imperatoris Friderici“ und „ex mandato imperii“ Stumpf nr. 4474. Damit hängt es zusammen, wenn Schwaben, wo früh die herzogliche Gewalt aufhörte, die meisten derartig bevorzugten Cisterzienserklöster aufweist: Maulbronn, Salmenweiler, Königsbronn, Bebenhausen, Herrenalb, Kaisersheim.

Durch die kaiserlichen Schutzbriefe (in Verbindung mit der Immunität) war eine nähere Beziehung der Cisterzienserklöster zum Reiche gegeben, sie waren reichsunmittelbar (Ficker § 227 S. 328). Als reichs-

---

[1]) Es lassen sich gegenüber Ficker auch noch andere Beispiele dafür anführen, daß die Cisterzienserklöster neben dem Schutze des Kaisers und des Reiches auch noch um den päpstlichen Schutz nachsuchten: So nimmt Papst Innocenz II. am 16. März 1142 Ebrach und Heilsbronn in seinen und des hl. Petrus Schutz. (Jaffé nr. 5843 und 5844); Eugen III. am 28. Januar 1148 neuerdings Heilsbronn und Ebrach, am 29. März 1148 Maulbronn, am 23. Oktober 1150 wiederum Ebrach, am 27. Mai 1152 Hemmerode (nördl. v. Trier), am 11. Januar 1153 Buchbach (an der Tauber) (nrr. 6379, 6380, 6398, 6530, 6645, 6696); Alexander III. am 5. April 1177 Ebrach, am 2. August desselben Jahres Hemmerode, am 21. Dez. Herrenalb, Schönthal bei Heilbronn und Maulbronn, letzteres neuerdings am 13. Februar 1180 (nrr. 8471, 8519, 8352, 8553, 8554, 8783); Lucius III. am 3. Mai 1182 Heilsbronn und Ebrach, am 14. Okt. 1184 Hemmerode, am 4. März 1185 Salem (nrr. 9475, 9476, 9628, 9736); Clemens III. am 4. Juni 1190 Hemmerode (nr. 10176); Cölestin III. am 27. Juli 1197 Amelungsborn (nr. 10658) ꝛc.

[2]) Winter irrt, wenn er III, 16 der Ordensvorschrift es zuwider findet, daß Walkenried 1325 die Grafen von Wernigerode auf 3 Jahre zu seinem Schirmherr wählt. Gegen die Institutionen des Ordens war nur erbliche Vogtei, dagegen war es im Notfall einem jeden Kloster gestattet, sich auf eine gewisse Zeit (pro tempore) einen Schirmherrn zu erkiesen. (S. Konradsbrief S. 13 f.)

unmittelbare Prälaten hatten die Cisterzienseräbte wohl auch das Recht, auf den Reichstagen zu erscheinen; Struve (C. Jur. publ. p. m. 591) sagt ja: „Primis . . . temporibus Praelati omnes admittebantur.“ S. Moser 37, S. 294. Schwerlich aber hatten sie ein Votum, sicher keine Fürstenstimme, wie die Inhaber der alten Reichsabteien. Verstanden sie sich zu keinen Verpflichtungen gegen das Reich, so hatten sie auch keinen genügenden Ausweis, Rechte eines Reichsstandes auszuüben. „Reichsabteien in der alten Bedeutung, konnten sie ebensowenig sein, als die römischen Klöster; erkannten sie keinen weltlichen Herrn ihres Besitzes an, verstanden sie sich zu keinen entsprechenden Leistungen, während bei den Reichsabteien das Wesentliche war, daß das Reich Eigentümerin derselben war, daß der Abt vom Könige mit den Regalien investiert wurde, ihm dafür . . . . zur Lehenstreue verpflichtet war, so lag offenbar ein ganz verschiedenes Rechtsverhältnis vor.“ (Ficker § 227.) Auch von jenem Rechte, den Reichstagen anzuwohnen, haben sie gewiß in der ersten Zeit wenig Gebrauch gemacht; denn die ursprünglichen Institutionen des Cisterzienserordens bezweckten mit der Immunität in Verbindung mit dem kaiserlichen Schutz möglichste Unabhängigkeit im Innern, vor allem Schutz vor anderweitigen Verleihungen und vor Bedrückungen, keineswegs aber größtmöglichen Anteil an den Reichsgeschäften. Im Jahre 1209 geschieht, soweit mir bekannt, die erste bestimmte Erwähnung, daß ein Cisterzienserabt auf dem Reichstage saß, es ist der Abbas Morimundensis (S. Moser 37, S. 294). In den mit dem Jahre 1376 beginnenden Reichstagsakten von Weizsäcker konnte ich vor dem Jahre 1397 keinen Cisterzienserabt auf dem Reichstage entdecken; erst 1397 treffen wir zwei Cisterzienseräbte, die Äbte von Ebrach nnd Langheim auf dem Reichstage zu Nürnberg (R. T. A. II, 496 u. 497) und 1402 den Abt von Waldsassen auf dem Städte- und Fürstentage zu Nürnberg (S. 40); auf dem ersteren sollte ein Landfriedensgesetz beraten werden, auf dem zweiten wurden die Notlage König Ruprechts und die Maßnahmen gegen den abgesetzten König Wenzel und die Luxemburger besprochen. Die Verhältnisse waren eben damals andere geworden. Durch die großen weltlichen Besitzungen wurden die Cisterzienserklöster im Gegensatz zu ihren ursprünglichen Institutionen immer mehr in die weltlichen Händel hineingezogen; nach den traurigen Erfahrungen, die man mit König Wenzel gemacht hatte — die Zeitgenossen nennen ihn „des Reiches Schwecher und Schender“ — konnte es ihnen nicht mehr gleichgiltig sein, wie die Angelegenheiten des Reiches beraten wurden, wer an der Spitze des Reiches stand. Gleichwohl erhob sich gegen den Abt von Waldsassen im eigenen Kloster eine Opposition, die von Einmischung in derartige rein weltliche Händel nichts wissen wollte — ein sicherer Beweis, daß das bisher noch nicht Gewohnheit war. Dann folgt die Regierungszeit Sigismunds, der furchtbare Krieg mit den Hussiten; die Not der Zeit gebietet, nicht mehr blos die durch Treueid dem Könige verpflichteten Reichslehensmänner, sondern alle Glieder des Reiches, auch die exemten Cisterzienserklöster zn Kriegsleistungen heranzuziehen; nach dem Maßstabe ihres Grundbesitzes, der jetzt das bedingende Prinzip für die Verpflichtung

zum Reichsheerdienst bildet, werden diese, soweit sie überhaupt noch ihre Unmittelbarkeit gerettet hatten, auf eine gewisse Anzahl Gleven veranschlagt oder wenigstens zu einer Geldsteuer angehalten. Bald erscheinen sie völlig identificiert mit den alten Reichsabteien; im 16. und 17. Jahrhundert erhalten Vorsteher von Cisterzienserabteien sogar die Belehnung durch den Kaiser. Nunmehr zwang das Interesse ihrer Klöster die Cisterzienseräbte zum Besuche der Reichstage, sie erscheinen seitdem immer zahlreicher und üben auch die Reichsstandschaft aus, freilich nicht mit einer Fürstenstimme; hatten ja selbst manche der alten Reichsabteien dieselbe eingebüßt, und neue Fürstenstimmen wurden damals für die geistlichen Stände nicht mehr geschaffen. „Im 15. und 16. Jahrhundert, auch zu Anfang des 17. hatten die Reichsprälaten nur ein einiges Votum, welches von der schwäbischen Bank geführt wurde" (Moser 37, S. 294), 1654 erhielten sie dann ein zweites Votum; es kam die rheinische Bank hinzu. (Moser 37, S. 296.) Wir glaubten, diese einleitenden Worte vorausschicken zu sollen und wenden uns nun unserer näheren Aufgabe zu.

II. Kapitel.

Im Jahre 1133 unter der Regierung des Kaisers Lothar III. und des Papstes Innocenz II. stiftete Diepold II. von Giengen-Vohburg, Markgraf des Nordgaues, auf dem mit seinem Markgrafenamte[1]) verbundenen Egerlande (regio Egire) das Kloster Waldsassen, die hundertste in der Reihe der Cisterzienserabteien (S. das Verzeichnis der Cisterzienserabteien bis zum Jahre 1308 [705 Klöster] im c. a. W. fol. 43 ff.), die, aus kleinen Anfängen hervorgegangen, insbesondere durch die Gunst der hohenstaufischen Kaiser alsbald einen gewaltigen Aufschwung nahm und an Ansehen und Reichtum so manche alte Reichsabtei weit überflügelte. (Ano autem Domini MCXXXIII Diepoldus Marchio dedit Monachis Cisterciensis Ordinis in Waldsachsen aream, in qua constructum est Monasterium eorum, et de sylva quantum fratres ipsi per unum diem poterant in circuitu perlustrare. S. Anon. Reichenbac, b. Oefele I, 402 B.)[2]) Der Stiftungsbrief ist leider verloren gegangen; doch bieten

[1]) Daß dieser Diepold als Markgraf des Nordgaues der zweite seines Namens war, dafür hat Giesebrecht in den Sitzungsberichten der k. b. Ak. 1870 I sich ausgesprochen (er bezeichnet ihn aber als den ersten, weil er der erste Markgraf auf dem Nordgau war, der sich nach Vohburg nannte), für die Ansicht die regio Egire sei Reichsland gewesen, hat Gradl (in den Mitteil. des Ver. f. G. d. D. in B. XXIV. 1 und 2) vollgiltige Beweise erbracht. Zwar wird der Grund und Boden, auf dem das Kloster selbst errichtet wurde, in der gleich anzuführenden Bischofsurkunde proprius fundus (Allod) des Markgrafen Diepold genannt. Es ist aber unwahrscheinlich, daß gerade das neubebaute Land („densissimam solitudinem que solis venatoribus pervia erat" nennt die alte „fundacio latinalis" c. a. W. fol. 1—7) den Ort der ersten Niederlassung) das sonst gewöhnlich Eigentum des Königs ist Waitz VIII, 256, Diepolds Allod gewesen sein soll, während nach der weiter unten anzuführenden Urkunde vom 15. Nov. 1154 die in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegenen Güter, mit denen die neue Stiftung ausgestattet wurde, Reichslehen waren. Wir haben es wohl mit einer Ungenauigkeit der bischöflichen Kanzlei zu thun.

[2]) Die Anfänge der Gründung fallen zwar etwas früher, aber 1133 wurde erst die volle Zahl der zwölf Mönche unter ihrem Abte aus dem Mutterkloster Volkerode nach dem Tochterstifte abgesandt. Von dem Tage ihres Einzugs pflegte man das Bestehen eines Cisterzienserklösters zu rechnen. Winter I, 37 f. und 8.

einen wenigstens teilweisen Ersatz zwei nicht viel spätere Urkunden, denen wir um so eher Glauben schenken dürfen, als ihr Inhalt sowohl mit den Institutionen des Cisterzienserordens überhaupt, als auch insbesonders mit den erhaltenen Stiftungsbriefen einzelner Klöster dieses Ordens, wie z. B. Kaisersheim (S. Schaidler K. S. VII) vollauf übereinstimmt. In der einen der beiden Urkunden, die wir wegen ihrer Wichtigkeit zum Teile wörtlich wiedergeben, sagt Bischof Heinrich von Regensburg (1132 bis 1155): „marchio Diebaldus in episcopatu nostro in proprio fundo suo in loco qui Waltsassen dicitur . . . cellam monachorum de ordine Cisterciensium fundavit eique de prediis et facultatibus suis . . . contulit et omnia simul beato petro et ecclesie ratisponensi nihil dominii nihil potestatis nihil juris sibi aut suis retinens libera plenaria atque legitima donatione contradidit, ipsum videlicet locum in qua cella constructa est, villas Brunne Vrawenreuth Sloppan cum campis pratis pascuis silvis aquis aquarum decursibus molendinis . . . cum omni utilitate et potestate ea scilicet ratione ut nec ipse marchio nec quisquam heredum aut successorum ipsius advocatie vel alicujus juris potestatem in ipso loco vel in omnibus pertinentiis eius habeant. In derselben Urkunde tauscht er dann auf den Wunsch des Abtes und Conventes gegen Frauenreut die dem Kloster näher gelegenen Dörfer Pechtnersreuth, (Bertoldisruth), Netzstall (Netsdal), Pfaffenreuth (Paphenruth) ein (S. l. c. a. fol. 21 b). Der Tauschbrief muß vor dem 15. Juni 1135 ausgestellt sein, da an diesem Tage Reichenbach im Besitz von Frauenreut bestätigt wird und zwar in Gegenwart desselben Bischofs.[1])

In der anderen Urkunde vom 15. November 1154 schenkt Friedrich v. Schwaben (der um diese Zeit zuerst als Herr des Egerlandes erscheint,) sein Gut Watzgenreut (Wazcegenruth) b. Schönbach mit allem Zugehör dem Kloster Waldsassen, mit denselben Rechten und Freiheiten, wie die anderen Benefizien vom Markgrafen Diepold dem genannten Kloster übertragen und von seinem Vater, König Konrad bestätiget worden seien, (eo iure eaque libertate, qua cetera beneficia a marchione Tipoldo, eius loci fundatore, eidem ecclesie collata et a patre meo, rege Conrado, confirmata sunt) und hebt namentlich hervor die Gerichts-, Steuer- und Zollfreiheit (omnem judiciariam potestatem nisi per proprium eiusdem monasterii villicum omnemque exactionem secularem, telonii videlicet et consimilium . . . . abdicavi) M. E. I nro. 74. Reg. Boic. I, 214.

---

[1]) Lang, Regesta boica I, 136 gab dieses Regest nach einer Urkunde im ältesten Kopialbuch des Klosters W. (fol. 21 b), nicht aber, wie Gradl M. E. I, pag. 16 sagt, nach einer unrichtigen Waldsassener Aufzeichnung. Gradl begründet seine Ansicht damit, „daß die meisten dieser Orte 1135 an Reichenbach gegeben werden." Es wird aber 1135 neben Frauenreuth, das eben durch obige Urkunde vertauscht wurde und zwar an Diepold, der neben W. auch Reichenbach gründete — nur Brunn genannt; dieses kann ja durch eine andere Urkunde an Diepold zurückgegeben worden sein. — Für die Echtheit der Urkunde sprechen neben dem sachlichen Inhalte insbesondere die Schrift und der Platz im l. c. a. Ferner ist in einer späteren Bischofsurkunde auf diese hingewiesen. (Gradl in seinen Zusätzen III, 264 pflichtet jetzt meiner Ansicht bei.)

Nach diesen beiden Briefen hat Markgraf Diepold die genannten Güter den Mönchen in Waldsassen durch die Hand des Sprengelbischofes, wie das bei neuzugründenden Klöstern Regel war,[1]) mit der Immunität im weitesten Sinne geschenkt, ohne sich irgend einen Herrschaftstitel, irgend eine Gewalt, irgend ein Recht, weder auf Gerichtsbarkeit, noch auf Besteuerung noch auf Zoll vorzubehalten. Insbesondere sollen weder er noch seine Erben und Nachfolger irgend ein Vogteirecht (Advokatie) über Waldsassen und dessen Zugehör ausüben dürfen. Gerade mit diesem Verzicht auf die Advokatie für sich und seine Nachfolger gab Theobald jeglichen Einfluß und jegliche Gewalt über Waldsassen auf, wie er andererseits durch die eigens bedingte Advokatie über das ziemlich gleichzeitig von ihm gestiftete Kloster Reichenbach die Herrschaft über dieses Stift sich und seinen Nachkommen vorbehielt. (Vgl. M. B. XXVII, nr. 28, p. 23 — M. E. nr. 83). Das kaiserliche Schirmrecht ist damit keineswegs ausgeschlossen; im Gegenteil strebten das ja, wie wir bereits gehört haben, alle Cisterzienserklöster an und in Bälde werden wir von einem dem Kloster Waldsassen erteilten königlichen Schutzbriefe lesen.

Am 8. April 1146 (S. Chron. R. Oef. I, pag. 402 b und Giesebr. in d. S. d. k. b. A. d. W. 1870, I, 567 Anm.) starb Markgraf Diepold zu Reichenbach im Ordensgewande des hl. Benediktus. Nach seinem Tode wurde nicht sein Sohn Berthold (sein erster Sohn Diepold III. war schon gestorben), sondern Graf Gebhard von Sulzbach, der Schwager König Konrads und Gemahl der Wittwe Diepolds III., der bayr. Prinzessin Mathilde, mit der Markgrafschaft betraut, die er wohl seiner Heirat und seiner Verschwägerung mit König Konrad III. verdankte (Riezler I, S. 877). Ob er auch das mit der Markgrafenwürde verbundene Egerland erhielt („wie denn gerade in dieser Zeit die 2. und 3. Ehen reicher Frauen häufig und von politischer Bedeutung sind") oder ob König Konrad schon damals das Reichslehen für sein Haus einzog und einstweilen selbst verwaltete, diese Frage ist noch nicht hinlänglich gelöst. Gradl in der o. a. Schr. entscheidet sich für letzteres.

Nachdem Konrad III. schon April 1138 einen Streit des Bischofs Siegfried von Speier und seines Bruders Gottfried mit dem Kloster Waldsassen zu Gunsten des letzteren entschieden hatte (M. E. I nr. 56 M. B. 31, 1, S. 392 Stumpf II nr. 3377), nahm er am 12. März 1147,[2]) kurz vor seinem Zuge gegen die Saracenen, das „Kloster der seligen Gottesgebärerin im Orte Waldsassen" in den Schutz seiner königlichen Machtvollkommheit (in tuitionem regie auctoritatis suscipimus). Des Klosters Güter und Nutznießungen, die Markgraf Dietpold demselben übergeben, werden bestätigt und sollen ungekränkt erhalten bleiben (perpetua stabili-

[1]) Umsomehr als Diepold die Zehenten in dem Nordwalde, in welchem Waldsassen gegründet wurde, vom Bischofe von Regensburg zu Lehen hatte; dieser hat dann auch zu Gunsten des Klosters auf jene verzichtet. S. l. c. a. 22 a und b. M. E. I, nr. 76.

[2]) Zu Anfang des Jahres 1147 weilte der hl. Bernhard auf dem Reichstage tage zu Frankfurt. Der Schutzbrief ist sonder Zweifel auch eine der Folgen des gewaltigen Eindrucks, den der eigentliche Begründer des Cisterzienserordens auf den deutschen König machte.

tate inconvulsum permaneat — Schutz gegen Verleihungen), niemand über seine Güter und Leute ein Vogteirecht (nullus mortalium ius advocationsi sibi usurpare presumat), niemand irgend eine Bedrückung (qualicunque vexatione inquietare) sich anmaßen, bei Strafe des Hochverrats. Trete neben dem königlichen Schutze das Bedürfnis eines besonderen Schirmers (patronus, nicht advocatus) ein, so stehe die Wahl desselben lediglich dem Konvente zu (sed cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi patronum adciverint, in eorum arbitrio consistat). M. E. I nr. 71. M. B. XXIX, 297. Stumpf II nr. 3537.[1])

So hatte Waldsassen zur Immunität auch noch den königlichen und damit des Reiches Schutz erhalten und nun alle Forderungen seines Ordens erfüllt. Mit diesem königlichen Schutz war, wie bereits früher gesagt, eine nähere Beziehung zum Reiche gegeben; umsomehr als Waldsassen nach dem Verzichte seines Stifters auf jeden Herrschaftstitel unmittelbar unter der Oberhoheit des Königs stand. Das Kloster betrachtete den Kaiser und König als seinen unmittelbaren Schutzherrn, sich selbst aber als reichsunmittelbar[2]). Der Verfasser der acta Waldsassensia (Manuskript im Besitze des Pfarramtes Waldsassen) geht jedoch zu weit, wenn er, an diese Urkunde anschließend, sagt: „Ita Waldsassen, cum obscurioris eusque sortis fuisset, repente in status imperii fastigium sublatum inter celebriora Germaniae monasteria clarere coepit.“

Reichsstandschaft, d. i. Sitz und zugleich Stimme auf den Reichstagen konnte Waldsassen, aus den bereits früher erwähnten Gründen, damals ebensowenig haben, wie die anderen Cisterzienserstifter. Aber auch später, als die Cisterzienserabteien zum großen Teil mit den alten Reichsabteien identifiziert wurden und Anteil wenigstens an der Kuriatstimme erhielten, ist für unser Kloster diese Reichsstandschaft, wegen später zu erörternder Verhältnisse, nicht ganz ausgemacht.

Die Ehre hingegen, im Fürstenkollegium zu erscheinen und, ohne

---

[1]) Wenn in dieser Königsurkunde die Immunität Waldsassens nicht in allen ihren Punkten aufgezählt ist und nur die Freiheit von der Advokatie hervorgehoben wird, so läßt das keineswegs schließen, König Konrad habe die anderen Punkte nicht anerkannt. Sondern es hat dies darin seinen Grund, daß in den königlichen Schirmbriefen häufig nur der wichtigste und zunächst gefährdete Artikel der Immunität betont wird. Und dann setzt ja Freiheit von der Advokatie als notwendige Vorbedingung Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit voraus. Die Steuern und die Zölle ferner können unter den Begriff vexatio fallen, welche strenge verboten wird. Diese letzteren Punkte werden übrigens in den folgenden Kaiserurkunden näher präcisirt werden. — Auch hat Konrad III. den Schutzbrief lediglich in seiner Eigenschaft als König, als Schirmvogt der Kirche und insbesondere des Cisterzienserordens und als Oberherr des reichsländischen regio Egire, keineswegs aber in der Eigenschaft als Nachfolger Diepolds in der Verwaltung des Egerlandes erlassen, wozu wir in der Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt finden. Dieselbe ist überdies nicht im Egerlande, sondern in Bischofsheim (an der Tauber) ausgestellt. Daher kann diese Urkunde keineswegs als Beleg dafür dienen, daß damals bereits Konrad das Egerland selbst verwaltete, obwohl wir dies nicht in Abrede stellen wollen. Wie aber, wenn Konrad diesen Schutzbrief ausstellte auf Bitten der Mönche, welche vielleicht von dem gewaltthätigen Gebhard Anmaßung der Advokatie zu befürchten hatten?

[2]) Damit stimmt überein, was Ficker § 237 von Waldsassen sagt: „Seine Unmittelbarkeit erklärt sich daraus, daß es eine Cisterzienserabtei war.“

ein Votum, den Beratungen anzuwohnen, dürfen wir den reichsunmittelbaren Äbten von Waldsassen gleich von Anfang an zusprechen. Freilich scheinen sie davon lange Zeit keinen oder doch nur seltenen Gebrauch gemacht zu haben. So unabhängig diese Prälaten schon in den frühesten Zeiten innerhalb ihres Gebietes schalteten — sie erlangen gar bald eine Art Landeshoheit — unabhängiger als so mancher alte Reichsabt, so erhalten wir doch erst im Jahre 1402 bestimmte Kunde von dem Besuche eines Reichstages. (S. 40.)

Dem entsprechend handelt die Geschichte der nächstfolgenden Zeit von den erfolgreichen Bestrebungen der Äbte, diese Unabhängigkeit noch weiter auszudehnen, auf Grund der Reichsunmittelbarkeit von der Immunität zur Landeshoheit vorzuschreiten.

Für die Dauer seines Kreuzzuges hatte Konrad seinen 10jährigen Sohn Heinrich unter der Pflegschaft des Mainzer Erzbischofes zum Reichsverweser bestellt; mit jenem geriet sein Oheim, Gebhard von Sulzbach, der Markgraf des Nordgaues in Streit. (S. Riezler I. S. 648 f.) Wohl zur Strafe hiefür verlor Gebhard die Markgrafenwürde, da wir nach Konrads Rückkunft die Markgrafschaft in den Händen Bertolds von Vohburg, des Sohnes des alten Diepold finden. Damit war das dem Hause Vohburg angethane Unrecht teilweise wieder gutgemacht.

Doch das Egerland blieb dem Hause entfremdet, sei es daß es schon früher (nach dem Tode Diepolds II.) von Konrad als Reichsland eingezogen und von der Markgrafenwürde getrennt wurde, oder daß es erst damals in den Besitz der Hohenstaufen überging. Um die Vohburger vollständig auszusöhnen, mußte der junge Neffe Konrads, der nachmalige Kaiser Friedrich in eben diesem Jahre (1149) mit der viel älteren Adelheid von Vohburg, einer Tochter Diepolds II., sich vermählen — eine rein politische Heirat, wie bald nachher, 1153 die zu Konstanz erfolgte Ehescheidung lehrt.

Trotz dieser Ehescheidung blieben die Hohenstaufen im Besitze des Egerlandes — am 15. November 1154 urkundet der zweite Sohn des verstorbenen Königs Konrad, Friedrich („das Kind von Rothenburg") M. E. nro. 74 (s. oben S. 12) als Herr des Egerlandes — ein Beweis, daß das Egerland keineswegs als Mitgift Adelheids, wie das Chron. Walds.[1]) angibt, an Friedrich Barbarossa kam. „Friedrich von Rothenburg besaß das Egerland sicher auch noch bis zu seinem bald erfolgten Tode († 19. Aug. 1167) und erst jetzt kam Friedrich Barbarossa, mittlerweile zum König und Kaiser gekrönt, in den Besitz des Landes, also erst in einer Zeit, wo er, weil von Adela von Vohburg geschieden und längst wieder anderweitig vermählt, nicht das mindeste Recht mehr, weder auf eine Mitgift, noch auf ein Erbe der geschiedenen Frau gehabt hätte." (Gradl in d. o. a. Schr. S. 22.)

Wenn es dann im Chr. W. weiter heißt: „sicque locus hic quasi a primordio fundationis ad tutelam sacri Romani imperii devolutus

---

[1]) Oef. I, 56, Cui (Frederico) pro dote districtus ille monasterio adjacens datus fuit, sicque locus hic quasi a primordio fundationis ad tutelam sacri Romani imperii devolutus est!

est," so hat das gewiß mehr Grund, insofern wir diesen Satz auf den Übergang des Egerlandes in den unmittelbaren Besitz der staufischen Kaiser beziehen. Nicht als ob Waldsassen damals erst kaiserlichen Schutz erlangt hätte! Wohl aber hat, wie der bereits erwähnte Faktor, daß das Kloster aus Reichsgut gestiftet wurde, so auch der Umstand, daß das Waldsassen umgebende Reichsland längere Zeit unter unmittelbarer kaiserlicher Verwaltung stand, viel dazu beigetragen, um das Band zwischen dem Stifte und dem Reiche enger zu knüpfen.[1]) Die hohenstaufischen Kaiser haben jeden Eingriff ihrer Beamten in des Klosters Freiheiten und Rechte aufs strengste verboten und dies mit um so mehr Erfolg, da der jetzt (urkundlich bezeugt seit 1214 und 15, s. S. 18 und 19) die Stelle des Kaisers vertretende judex provincialis als Ministeriale (ibidem) in ganz anderer Abhängigkeit von ihm stand, wie ehedem der Markgraf. Ueberdies beschenkten sie das Stift mit Gütern, präcisierten die bereits gegebenen Rechte näher und verliehen neue Gnaden und Privilegien, wodurch die Äbte in manchen Punkten den Reichsfürsten gleichgestellt wurden und eine Art Landeshoheit errangen. Bevor wir jedoch davon handeln, muß das Verhältnis des Klosters zu Bischof und Papst kurz berührt werden.

Wie die Cisterzienserklöster überhaupt, so war auch Waldsassen in geistlichen Dingen dem Bischofe unterworfen; dasselbe empfing nach altem Herkommen seinen ersten Erwerb durch die Hand des Bischofs, und noch spätere Wohlthäter haben hie und da ihre Stiftungen durch letzteren dem Kloster eingehändigt. In der ersten Zeit scheint das Verhältnis zwischen den Bischöfen und dem Kloster ein echt kirchliches gewesen zu sein; der Bischof verzichtet schon 1158 auf alle Zehenten in den dem Kloster vermachten Besitzungen. M. E. I nr. 76. Später muß sich das geändert haben, sei es daß die Bischöfe sich Übergriffe erlaubten, sei es — und das ist wahrscheinlicher — daß die Mönche nach Exemtion im Sinne der Cluniacenser trachteten und die Päpste in diesem ihrem Bestreben ihnen entgegenkamen.

Am 7. März 1185 nimmt Papst Lucius das Kloster der heil. Maria in Waldsassen in seinen und des hl. Petrus Schutz (monasterium sancte Marie Waltsassen . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus) und bestätigt in ähnlicher Weise, wie die Kaiser des Klosters Besitzungen — ein Beweis, daß mit der kaiserlichen Schirmvogtei jenes besondere Schutzverhältnis zum römischen Stuhl nicht (wie Ficker § 227 meint) ausgeschlossen war; bei den guten Beziehungen, die damals zwischen Papst und Kaiser bestanden — der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum ruhte, der Papst nennt den Kaiser, in unserer Urkunde „karissimus in Christo filius noster, Fridericus, illustris Romanorum imperator" — war dieser päpstliche Schutzbrief keineswegs gegen Kaiser und Reich gerichtet, vielmehr, wie

[1]) Doch war das keineswegs der hauptsächliche oder gar ausschließliche Grund für Waldsassens Reichsunmittelbarkeit; ohne die Immunität (in Verbindung mit dem kaiserlichen Schutz), wäre das Stift ebenso wie die ehemalige Reichsstadt Eger bereits 1322 mit der Verpfändung des Egerlandes an Böhmen böhmischer Landsasse geworden.

die päpstlichen Schutzbriefe unter den Ottonen, gegen die niederen Reichsgewalten, insbesondere gegen die Bischöfe, deren Rechte auf ein Minimum eingeschränkt werden. Den Bischöfen wird verboten, Zehenten zu erheben (tam de terris cultis quam incultis), den Abt und Konvent zum Besuch von Synoden zu nötigen (nullus episcopus . . . ad sinodas . . . vos invitos ire compellat), in ihren Kirchen gegen ihren Willen Weihen vorzunehmen (nec ad domos vestras causa ordines celebrandi crisma faciendi . . . . presumat vobis invitis accedere) oder einen Druck auf die Abtwahl auszuüben oder gar die Absetzung eines Prälaten zu betreiben (nullus episcopus regularem eleccionem vestri abbatis impediat aut deinstituendo vel deponendo sive removendo eo qui pro tempore fuerit contra statuta Cisterciensis ordinis . . . se ullatenus intromittat). Verweigert der Bischof die Weihe des Abtes, so kann dieser seines Amtes walten „donec idem episcopus duriciam suam recogitet" — Den weltlichen Magnaten untersagt er unter Androhung des Bannes, eine Advokatie sich anzumaßen, Gewaltthätigkeiten zu üben (rapinam seu furtum committere aut ignem apponere vel hominem capere, vulnerare vel interficere), das Kloster und seine Leute vor ihre Gerichte zu ziehen (ad . . . conventus . . . causa . . . . . causas tractandi) oder auf ihrem Gebiete solche abzuhalten. — Wer dawider handelt, sei es geistliche oder weltliche Person (ecclesiastica secularisve persona), und nach dreimaliger Mahnung nicht einlenkt, soll Amt und Würde verlieren (potestatis honorisque dignitate careat) und ausgeschlossen sein vom Genusse des Fleisches und Blutes Christi (a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri . . . . aliena fiat). Nach dem l. c. a. vgl. M. E. I nr. 99. u. Jaffé nr. 9739.

Kehren wir zu den Hohenstaufen zurück! Nachdem Friedrich Barbarossa, der lange Zeit dem Orden wegen dessen Parteinahme für Papst Alexander III. gram gewesen, bei Gelegenheit des ersten Hoftages in Eger 1179 den Abt Daniel (1163—1196), seinen Rat und Begleiter in Italien,[1]) mit einem Besuche beehrt und der Einweihung der Klosterkirche beigewohnt hatte (Ch. W. b. Oef., I pag. 56 b), erneuerte am 29. Januar 1194, von Würzburg aus, sein Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., die von Konrad III. verliehenen Privilegien (kaiserlichen Schutz und Freiheit von der Advokatie) und fügt — wohl in Rücksicht auf eingelaufene Beschwerden — hinzu, es solle niemand sich irgend eine Gewalt über das Kloster und dessen Besitzungen anmaßen, jenes vielmehr in seiner vollen Gerichts-, Steuer- wie Zollfreiheit verbleiben („ad hec precipimus, ut nulla omnino persona aliquam potestatem super idem monasterium vel bona sua que nunc habet vel in posterum optinebit . . . . sibi vindicet. sed ipsum in judiciaria potestate omnique exactione secu-

[1]) Ch. W. b. Oef. I, 65 b; Factus abbas, Friderico I Serenissimo Romanorum Imperatori familiaris ac multum gratus cum eo in Sicilia, Apulia et Lombardia, multo tempore commoratus. — Mit der Anwesenheit Barbarossa's in Eger und Waldsassen 1179 wurde dann später vom Verfasser des Chronikon Waldsassense nach einer von ihm mißverstandenen Stelle in der ältesten Gründungsgeschichte (fundacio latinalis s. c. a. W. fol. 1—7) die Verbindung d. K. mit Adelheid in Zusammenhang gebracht und fälschlich in dieses Jahr verlegt.

lari, theloneo videlicet et omnibus aliis, liberum permaneat.") l. c. a. fol. 14b und 15a. M. B. 31, a, 452. Stumpf II nr. 4846. M. E. I, nr. 105.

Durch diese Urkunde hat keineswegs Waldsassen seine Immunität (im weitesten Sinne) erst erlangt, sondern das Kloster besaß dieselbe, wie aus dem Früheren, namentlich aus der Bemerkung zu Konrad's Brief ersichtlich ist, schon seit längerer Zeit. Wie zur Zeit Konrads die Freiheit von der Advokatie besonders bedroht zu sein schien, so hat wohl jetzt ein Angriff auf die Gerichts- und Steuerfreiheit den Kaiser veranlaßt, den Verbleib des Klosters gerade bei letzteren Rechten besonders zu betonen; der Ausdruck permaneat fällt bedeutend in die Wagschale. Wenn es also bei Riezler II, S. 209 heißt: „Schon 1194 hatte Heinrich VI. die Immunität und Freiheit von vogteilicher Gewalt verliehen," so ist das dahin zu modifizieren, daß Heinrich VI. die schon von Konrad III. confirmierte Immunität des Klosters erneuerte und in Rücksicht auf vorangegangene Ereignisse näher präcisierte.

Auf Heinrich VI. folgte der Welfe Otto; gegen ihn ward 1212 Heinrichs VI. Sohn, Friedrich II. auf den deutschen Thron erhoben. Dieser erließ am 10. Juni 1214 zu Eger einen großen Freiheitsbrief, den wir als die magna charta libertatum[1]) des Klosters bezeichnen möchten.

Der junge König wollte hiemit keine neuen Privilegien geben, aber er hat, dem Beispiele seiner Vorgänger, insbesondere seines Vaters Heinrich VI., folgend (ad imitationem predecessorum parentumque nostrorum, precipue vero auguste memorie patris nostri Heinrici imperatoris gloriosissimi exemplo provocati) die kaiserliche Schirmvogtei erneuert, die volle Immunität bestätigt, durch Beschluß der Fürsten zum Gesetz erhoben (ex decreto principum latam sententiam perpetua[2]) lege sancimus), namentlich einen Artikel der Immunität, die Gerichtsbarkeit, dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend näher definiert, auf den Rat und mit Zustimmung der Fürsten (was hinwiederum von dem reichsunmittelbaren Charakter Waldsassens zeugt). (Illud precipue pro regali munificentia, de consilio et consensu principum, superindulgentes, vel pocius ante nos eidem ecclesie indultum, districtius de cetero servari mandantes, et innovantes, ut nullus officiatus noster aut iudex, sui occasione officii, nullus princeps, aut ministerialis imperii, nullus denique mortalium, in abbacia, in curiis et in omni-

---

[1]) Der Verfasser der „acta Waldsassensia" bemerkt hiezu: „Instrumentum hoc antiqua coenobii nostri jura, immunitates ac praerogativas luculentis verbis exhibet. Videt ex iis lector, quam ne ipsi propemodum imperatores quidpiam juris in Waldsassum sibi reservarint, minus principum alius deinceps obtendere potuerit, quod proinde ab omnis alterius ditione exemptum sibique unice permissum, sub aquilae imperialis alis, ab ipsis incunabulis sua steterit libertate, idque non imperatorum beneficio solum, sed et principum consilio et sententia.

[2]) Dieser Ausdruck ist nicht unwichtig, da unsere deutschen Könige im Mittelalter nicht immer geneigt waren, Rechtsakte ihrer Vorgänger als für sich verbindlich zu erachten, wenn nicht ausdrücklich eine derartige Klausel angebracht war. Daraus erklären sich auch die vielen Bestätigungsurkunden, andererseits freilich auch aus der Gewaltthätigkeit, mit der man sich damals über Rechte hinwegsetzte. Vgl. Berchtold S. 154.

bus villis ipsorum, sive mansionibus, in personis vel rebus ecclesie aliquam iudiciariam exerceat potestatem. Sed quecunque cause inter villanos ipsorum emerserint, de furto, de cede, de incendio et de similibus, abbatis et villicorum suorum arbitrio ad utilitatem ecclesie, nulla mediante persona, componantur.) M. B. 31, a, 485 f. Böhmer reg. imp. V, ed Ficker nr. 735, M. E. I nr. 133. Keiner seiner Beamten, auch nicht der judex provincialis des Egerlandes, kein Fürst und kein Ministeriale des Reiches soll auf den Besitzungen des Klosters irgend eine richterliche Gewalt, sei es Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit, ausüben, vielmehr der Abt im Verein mit seinen villici in allen Fällen des Richteramtes walten, auch der Blutgerichtsbarkeit.

Daß diese Gerichtsbarkeit sich nicht blos auf Streitigkeiten der Stiftsunterthanen unter einander bezieht, sondern daß überhaupt kein Stiftsunterthan vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte, das ist in einer Urkunde vom 20. November des folgenden Jahres unzweideutig ausgedrückt: „Si quis vero causam erga homines ipsorum habuerit, coram abbate et cellerario vel ipsorum officialibus judicium et justiciam exigat," wonach bei einem Prozesse mit einem Stiftsunterthan auch der Fremde angewiesen ist, vor dem Abt oder dessen Beamten Recht und Gerechtigkeit zu suchen. l. c. a. fol. 11.[1])

Die villici (Meier), Ministerialen des Abtes, sind zunächst Vorsteher einzelner Güter oder Gütercomplexe, die zugleich die niedere Gerichtsbarkeit üben (S. Waitz VII, 315); später heißen sie Pfleger. Im Stiftlande W. scheinen aber, wie aus der Urkunde von 1214 gefolgert werden kann, schon damals die villici, gleich den späteren Pflegern (so der Pfleger v. Hardeck), auch die hohe Gerichtsbarkeit im Namen des Abtes geübt zu haben, da man ja Gerichtsvögte nicht duldete; es war das ein delegiertes Recht, ein jus speciale. Es kam auch sonst vor, daß Geistliche, welche für ihre Besitzungen die Rechte des Grafen, den Gerichtsbann hatten, die Gerichtsbarkeit durch niedere Beamten ausüben ließen (S. Waitz VIII, 70).

Friedrich II., der wie kein anderer die Macht der geistlichen Reichsfürsten hob, hatte kaum das Egerer Privileg gegeben, als er schon am 3. Januar 1215 die immerwährende Dauer desselben neuerdings einschärfte, tum quia predicta abbatia specialiter nobis adtinet, tum quia Cisterciensis ordinis jura decernunt, ut bona ipsorum sine respectu terrene utilitatis divino intuitu protegamus; war jene Urkunde an alle Getreuen seines Reiches (universis Regni nostri fidelibus) gerichtet, so ist dieser Brief von Trier aus an den Landrichter und die übrigen Ministerialen Egers (judici ceterisque ministerialibus de Egra) geschrieben. (l. c. a. 12 b. M. B. 31, 1, 492, M. E. 1 nr. 134.)

---

[1]) Gradl M. E. I nr. 135, der leider das alte, äußerst wertvolle Kopialbuch (Reichsarchiv, Waldsassen Nr. 17) nicht benützt hat, stellt die diesbezügliche Regeste nur fraglich ein, da er sie lediglich auf Brenner gründet. Die in der angeführten Urkunde getroffene Bestimmung wurde erst durch das große Heinrichsprivileg vom J. 1231 auf alle Fürstentümer ausgedehnt.

Einige Jahre später — 13. Februar 1218 — nimmt Papst Honorius das Kloster in seinen und des heiligen Petrus Schutz, ohne daß damals, ebensowenig wie 1185, irgend ein feindseliges Verhältnis zwischen Königtum und Papsttum bestand; die Privilegien des Papstes Lucius werden bestätigt, die Gewalt des Bischofs noch mehr eingeschränkt; verweigert dieser die Benediktion, so kann sich der neugewählte Abt auch an einen andern Sprengelbischof wenden. (l. c. a. 2. b. M. E. I nr. 139.) Welch' unabhängige, den Bischöfen fast ebenbürtige Stellung die Äbte Waldsassens damals einnahmen, sieht man aus den Missionen, mit denen sie in der nächsten Zeit, während des böhmischen Kirchenstreites, betraut werden: Am 15. Februar 1218 wird der Abt Hermann mit dem Bischofe von Regensburg beauftragt, gewisse Vorgänge im Prager Bistum zu überwachen und zu erforschen. (Potthast nr. 5705, M. E. I nr. 140.) Am 15. Mai 1218 trägt derselbe Papst dem Bischofe von Regensburg und den Cisterzienseräbten von Ebrach[1]) und Waldsassen auf, die vom Böhmenkönige angebotene Genugthuung und Bürgschaft für den Prager Bischof hinzunehmen. (M. E. I. nr. 43.) In einem Schreiben vom August 1219 an die Bischöfe von Passau und Regensburg ꝛc. zählt Papst Honorius die Leiden auf, welche die Prager Kirche nach dem Berichte des Prager Bischofs und des päpstlichen Exekutors, des Abtes v. Waldsassen, erduldet hat. (I nr. 150.)

Noch einmal — am 1. Februar 1223 — nimmt Kaiser Friedrich II. Waldsassen in seinen und des Reiches Schutz (sub nostram et imperii tuitionem recipimus); dann ist er durch die Verhältnisse in Italien zu sehr in Anspruch genommen, um weitere Gnaden dem Kloster zu gewähren. Umsomehr bemüht sich sein Sohn, der römische König Heinrich VII. die Rechte, welche Friedrich II. den geistlichen Reichsfürsten, namentlich durch die berühmte Confoederatio Friderici II. cum principibus ecclesiasticis vom 26. April 1220 (S. darüber Berchtold S. 121 bis zum Schluß) verliehen hatte, dem Kloster Waldsassen sei es zuzuwenden, sei es zu erhalten.

§ 1 dieser Conförderatio hob das Spolienrecht auf; das wurde auf Waldsassen als Cisterzienserkloster bisher nie angewandt. § 2 der Kaiser verzichtet auf das Recht, neue Zoll- und Münzstätten (nova thelonea et novas monetas) in den Gebieten der geistlichen Fürsten zu errichten und gewährleistet ihnen den Besitz der alten. Auch dieses Privileg, wenigstens das Zollregale, besaß unser Kloster schon seit alter Zeit; die ihm gewährte Zollfreiheit gab demselben den Besitz der vorhandenen Zollstätten[2]) auf seinem Gebiete und schloß in sich das Recht, daß niemand, auch nicht der König, eine neue Zollstätte dort errichten durfte. Wie es aber mit der Münze stand, darüber findet man in den mir bekannten Urkunden nichts. § 4 verbietet Friedrich bei schwerer Strafe jede Bedrückung der Kirchen von seiten der Vögte; diese Bestimmung ist für

---

[1]) C. B. T. tit. XXIII. „Abbas de Ebraco in Imperio Rom. Primas Franconie salutatur."

[2]) Schon 1260 wird eines Offizialen in dem zu Waldsassen gehörigen Tirschenreuth Erwähnung gethan, in welchem Mehler S. 28 einen Zöllner (teloniarius) des Klosters vermutet.

Waldsassen illusorisch, da seinen Freiheiten überhaupt jede derartige Vogtei (Advokatie) zuwider ist. § 5 gelobt er, die geistlichen Fürsten in dem Genusse der einem widerspenstigen Stiftsvasallen aberkannten Lehen zu schützen; dieser ohnehin etwas zweifelhafte Schutz ist, wenn überhaupt einem Stift, so gewiß dem ihrer Gunst sich erfreuenden Kloster Waldsassen von den Hohenstaufen zu teil geworden. § 6, 7 und 8 betreffen die Reichsacht und den Kirchenbann. § 10 schränkt die kgl. Hofgerichte in den Städten der geistlichen Reichsfürsten zeitlich ein, kann aber auf Waldsassen, das damals noch nicht im Besitze einer Stadt war, keine Anwendung erleiden. Es bleiben also nur noch § 3 und § 9.

§ 9 der erwähnten Conföderatio lautet: „Item constituimus ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum, vel occasione advocatie vel alio quoquam pretextu construantur; et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, diruantur regia potestate."

Am 10. November 1223 entscheidet nun König Heinrich auf einem Hofgerichte zu Eger, daß niemand auf den Besitzungen oder in der Nachbarschaft des Klosters Waldsassen ohne dessen Erlaubnis eine Veste erbauen dürfe:[1])

Notum esse volumus tum futuri quam presentis evi hominibus, quod pro dilectis fratribus in Waltsaxen, nobis judicio presidentibusi sententiatum est, quod in prediis eorum sive in vicinia coenobi, sui in prejudicium ecclesie ipsorum castrum non debeat edificari." (l. c. a. 13 b. M. B. 30, 117. Böhm. reg. imp. V, nr. 3912 nr. 161. M. E. I, nr. 161) Damit scheint nur ein vom Kloster bereits besessenes Recht gerichtliche Anerkennung gefunden zu haben.

Bei der frappanten Ähnlichkeit mit jenem § der Conföderatio könnte vielleicht gerade dieses Verbot Heinrichs VII. der Behauptung als Anhaltspunkt dienen, daß Waldsassen schon damals in Bezug auf seine innere Verwaltung den geistlichen Reichsfürsten gleichgestellt gewesen sei. Dasselbe Verbot schloß, wie Berchtold wohl mit Recht urteilt, für die Pfaffenfürsten das Befestigungsrecht ein, welches nach der Uebereinstimmung aller Rechtslehrer ein Regale war, — und die Äbte von Waldsassen haben das auch, wie wir später hören werden, faktisch ausgeübt.

Was nun § 3 der Conföderatio anbelangt, der gegen die Aufnahme von Eigenleuten in fremden Territorien gerichtet war, so kann das Kloster gar wohl im Genusse dieses Privilegs gewesen sein, wenn auch erst 1387 desselben Erwähnung geschieht; was dort als eine von König Wenzel verliehene Gnade hingestellt wird, war vielleicht nichts anders als ein auf Bitten des Klosters erneuertes Recht. Die Könige liebten es ja, Rechtsakte ihrer Vorfahren zu ignorieren und als Verleihung hinzustellen, was in Wirklichkeit nur Bestätigung war.

Kaiser Friedrich II. hatte schon vor der Konföderatio verschiedenen

[1]) Es gab ja kein besseres Mittel, die Vogtei sich anzumaßen oder die bereits gehabte „recht willkürlich auszuüben, als die Anlegung einer Burg mitten im Bezirke der Kirchengüter oder dem Prälatensitze so nahe, daß man ganz bequem seinen Druck nach allen Seiten hin ausüben konnte." Berchtold S. 144.

geistlichen Reichsfürsten das Bergwerksrecht verliehen; dieses sollte nun auch Waldsassen durch seinen Sohn erhalten. Am 26. November 1230 erteilte Heinrich als römischer König zu Spiegilberc dem Kloster das Recht, sowohl Gold- als Silbergruben auf seinen Besitzungen zu eigenem Gebrauche zu verwenden und mit voller Freiheit darüber zu verfügen (attendentes devocionem dilectorum nostrorum, conventus de Waltsassin, ipsi conventui concessimus et indulsimus, omnes venas et fossata auri vel argenti vel alterius metalli in bonis et fundo ipsius ecclesie ad usus ipsius redigendas et conservandas pleno jure, ita, ut de premissis liberam ordinandi habeat facultatem[1]) l. c. a. 16a. M. B. 30, 155. Böhmer reg. imp. V, ed. Ficker nr. 4170. M. E. I nr. 178. Damals hegte Heinrich bereits den Plan sich auf alle Weise beliebt zu machen, dann seine Partei von der des Kaisers loszulösen und sich vom Vater unabhängig zu machen. S. Raumer III, 545.

So hatte Waldsassen einen neuen Schritt zur Gewinnung der Landeshoheit gemacht durch Erlangung des Fossilienrechtes, das ein Regale war. Noch Friedrich II. hatte ja 1214 die Regalität desselben ausgesprochen mit den Worten: „Certum est et indubitatum, quod quidquid metalli in visceribus terre per totum imperium Romanorum reperitur, de antiquissimo jure imperii fisco nostro attinet et kamere imperiali, nisi forte nos ex habundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus.“ (Berchtold S. 112.)

Dem entsprechend erklärt auch in einer Urkunde vom Oktober 1243 Abt Eberhard (dei gratia dictus abbas in waltsassen), daß er in einer Streitsache nach dem Rate der Edlen seines Landes (nobilium terre nostre[2]) und seines Konventes gehandelt habe — ein Ausdruck, der in der Zeit der sich ausbildenden Landeshoheit — wenige Jahre 1. Mai 1231 (Riezler II, 7) zuvor werden in einer Urkunde die Reichsfürsten zum erstenmale „domini terre“ genannt — nicht zu unterschätzen ist.[3])

Indes erlitt inzwischen und unmittelbar hernach das deutsche Königtum die empfindlichsten Schläge; der römische König Heinrich ward wegen Empörung der Thronfolge im Reiche verlustig und vom eigenen Vater eingekerkert, Kaiser Friedrich II. selbst vom Papste gebannt und abgesetzt, sein Sohn König Konrad IV. behauptete sich mit Mühe gegen den Gegenkönig Wilhelm von Holland und starb 1254 auf italienischem Boden im Kampfe um sein sicilisches Erbe, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, Konradin. Und als auch Wilhelm 1256 erschlagen worden war, wurde die Wahl Konradins bei Strafe des Bannes vom Papste verboten und nun von den Fürsten zwei auswärtige Könige auf den deutschen Thron berufen, die sich um Deutschland wenig oder gar nicht kümmerten. Konradin, der am Hofe des Pfalzgrafen Ludwig auf-

[1]) Bav. II, 1, 31 „Bei Neualbenreut sind noch Spuren der Seifenwerke auf Gold sichtbar, welches offenbar dem Glimmerschiefer entstammt, auch wurde im benachbarten Burgholz bei Schachten früher Gold bergmännisch gewonnen.“

[2]) L. c. a. fol. 36 M. E. I, nr. 202. Böhmen reg. imp. ed. Fick. nr. 4476.

[3]) In einer Urkunde vom selben Jahre wird zw. dem Egerlande und dem Kloster Waldsassen bestimmt unterschieden. (In Egrensi provincia et in praedio fratrum de Walhassen.)

erzogen wurde, vermachte am 16. April 1263 diesem seinem Oheim für den Fall, daß er erblos sterben sollte, all sein Erbe und Eigen an Land und Leuten und versprach dahin wirken zu wollen, daß derselbe für diesen Fall auch seine Lehengüter erhalten solle. (M. B. 30, 1, 133, Böhmer 4786, M. E. I nr. 246.) „Die zweite Verpflichtung Konradins trifft das Egerland. Auf selbe gestützt strebte Ludwig nach dem Reichslehen Egerland." Der Scheinkönig Richard aber vertraute 1265 dem Böhmenkönig Ottokar — wohl auf dessen Veranlassung, da er wie kein zweiter im Trüben zu fischen verstand — den Schutz der Reichsgüter rechts des Rheins, „quae a Conrado filio Conradi . . . et ejusdem complicibus quasi jure hereditario distrahuntur, et occupantur injuste." (M. E. I nr. 253. Böhmer 5434.) Dem entsprechend besetzen Ende des Jahres 1265 die Truppen des Böhmenkönigs die Stadt Eger und am 4. Mai 1266 bestätigt Ottokar die Privilegien der Reichsstadt. (M. E. nr. 255 u. 256.) Damals weilte der junge Konradin, der bis dahin unangefochten im Besitze des Egerlandes war, noch in Deutschland; erst gegen Ende des Jahres 1267 brach er nach Italien auf, um nach dem Tode seines Oheims Manfred Sicilien zurückzuerobern. Er endete am 29. Oktober 1268 auf dem Blutgerüste zu Neapel als der letzte Sprosse jenes herrlichen, aber unglücklichen Geschlechtes, dem Waldsassen in erster Linie seine unabhängige Stellung zu verdanken hatte. Wer sollte während der damaligen Anarchie im Reiche, wo Recht und Sitte aus Deutschland verbannt schien und nur das Schwert des Stärkeren herrschte, dem nach des Klosters Reichtümern [1]) lüsternen Adel Einhalt gebieten?

III. Kapitel.

Auf den Schutz des jeweiligen Besitzers des dem Kloster benachbarten Egerlandes, war Waldsassen durch die Natur der Verhältnisse angewiesen, zumal zu einer Zeit, wo es in Wahrheit keinen deutschen König gab, ein Rückhalt an diesem als dem berufenen Schirmvogt nicht geboten war. Überdies war es durch den langjährigen Besitz des Egerlandes seitens der hohenstaufischen Kaiser und Schirmherrn des Klosters zu einer Art Gewohnheit geworden, daß der Besitzer des Egerlandes das Schirmamt über Waldsassen führe — ein Recht freilich hatte er nicht; das Kloster besaß ja das nie aufgegebene Privileg der freien Wahl eines patronus (S. oben Konrads III. Urkunde vom J. 1147).

Ottokar nimmt nun am 5. März 1269 aus Neigung, wie er selbst sagt, zum Cisterzienserorden (affectum quem ad Ordinem gerimus,

[1]) In dem erwähnten Schutzbriefe des Papstes Lucius vom Jahre 1185 werden gegen 37 Ortschaften als zum Kloster gehörig aufgezählt, wozu inzwischen viele andere gekommen waren. Es sind das vielfach Schenkungen für Begräbnisstätten innerhalb des Klosters gewesen, „quorum apud Cistercienses tanta frequentia, ut Manriquei oraculo eorundem ecclesiae paene a Deo praelectae viderentur in Principum et Regum sepulturam" C. B. T. sub. tit. XXIII. Und doch war nach den ursprünglichen Institutionen das Begräbnis von Laien im Kloster den Cisterziensern ausdrücklich untersagt. S. Winter I, 36.

apparere cupientes — also nicht etwa unter irgend einem Rechtstitel) und nach dem Beispiele der Kaiser und seiner Vorgänger das Stift Waldsassen in seinen besonderen Schutz (in nostram protectionem et gratiam specialem — protectionem, nicht advocatiam), bestätigt alle kaiserlichen und königlichen Privilegien und verbietet insbesondere, ähnlich wie die Kaiser, jegliche Anmaßung einer Advokatie oder richterlichen Gewalt auf dessen Besitzungen. (Original im Reichsarchiv. M. E. I. nr. 270.)

Die bereits erwähnten Verhältnisse, der Ton der Urkunde, sowie der Umstand, daß dieselbe erst 3 Jahre nach der Besetzung des Egerlandes ausgestellt ist, legen die Vermutung nahe, daß Abt Gieselbert und sein Konvent vermöge des ihnen von den Kaisern verbrieften Rechtes der freien Wahl eines patronus (cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi Patronum adsciverint, in eorum arbitrio consistat, S. die Schirmbriefe von 1147 und 1214) sich selbst an den König mit der Bitte wandten, das Patrocinium über Waldsassen zu übernehmen. Schon die früheren Böhmenkönige hatten sich ja als Wohlthäter des Klosters bewährt und ohnehin das Schutzamt über dessen in Böhmen gelegenen Besitzungen ausgeübt, insbesondere aber hatte Ottokar 1260 die Leute der böhmischen Besitzungen des Klosters von der Gerichtsbarkeit seiner Unterrichter eximiert (M. E. I nr. 240), unter Verweisung unmittelbar an das Prager Hofgericht, und dem Stifte für die Leute, die es zum Einkauf von Waaren, oder auch zum Verkauf seiner Produkte nach Böhmen aussende, Zollfreiheit gewährt.

Am 1. Oktober 1273 endete die „kaiserlose, schreckliche" Zeit; das Reich bekam in der Person Rudolfs von Habsburg einen König, der im stande war, den Schutz aller Glieder des Reiches selbst zu übernehmen. Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Nürnberg (11. Nov. 1274) forderte Rudolf alle seit Friedrich's II. Absetzung dem Reiche heimgefallenen oder gewaltsam entzogenen Länder zurück. Zu den Reichsgütern, die damals heimgefordert wurden, gehört auch das Egerland, „das schon im nächsten Jahre durch Rudolfs Truppen besetzt erscheint."[2]) (M. E. I. nr. 297 Böhmer 132.) Doch eine völlige Rückkehr zum Reiche scheint sich erst vollzogen zu haben, als König Ottokar bei Dürnkrut Schlacht und Leben verloren hatte (26. Aug. 1278). Am 7. Juni des folgenden Jahres bestätigt Rudolf den Bürgern von Eger, die zur milden Herrschaft des Reiches zurückgekehrt seien, alle Privilegien.[2]) (M. E. I, nr. 329.[1]) Böhmer 491.)

Und am 26. April 1280 teilt derselbe König allen Getreuen seines Reiches mit, daß er (sincere devocionis et fidei puritatem qua dilecti devoti nostri abbas et conventus monasterii in waltsassen . . . . nostre celsitudinis gloriam indesinencius amplectuntur, benigne intuentes), das Kloster W. mit allen seinen Leuten und Gütern in seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen (sub nostra et imperii protectione suscipimus speciali), und bestätigt mit königlicher Huld (de benignitate regia) alle Privilegien, Freiheiten, Gnaden und Rechte, die sie von den römischen Kaisern und Königen erhalten (l. c. a. 18 b, erwähnt auch M. E. I. nr. 336.)

Am 13. Juni 1282 trägt Rudolf dem Schultheiß (Sculteto), den

Ratsherrn (consulibus) und Bürgern, sowie den Ministerialen eiusdem dominii auf, daß sie das Kloster W. mit Leuten und Gütern sich getreulich anvertraut wissen sollten (quatenus Waltsassen monasterium cum personis et rebus vobis habeatis fideliter recommissum), es zu schirmen und zu verteidigen gegen alle Widersacher (ipsum manu tenere[1]) et defendere contra quoslibet offensores). Wann immer der cellerarius[2]) des Klosters ihre Hilfe anrufe, sollten sie ihm mit Rat und That beistehen (in quibuscunque cellerarius . . . vestrum auxilium invocaverit sibi prestetis consilium et juvamentum) l. c. a. 19b. Böhmer nr. 677. M. E. I. nr. 350.

Wenn der in der Ferne weilende König das Kloster dem Schutze der benachbarten Stadt Eger und seiner Ministerialen im Egerlande anvertraut, so ist es lediglich ein Schutzverhältnis, in das W. zu Eger tritt, keineswegs ein Abhängigkeitsverhältnis. Es wird ja auch die Stadt nicht ohne weiters zum Einschreiten gegen Widersacher ermächtigt, sondern nur für den Fall, daß der cellerarius sie um Hilfe angeht. Aehnlich befiehlt Rudolf am 18. Mai 1274 den Reichsstädten Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, dem Cisterzienserkloster Volkerode beistehen. In ein Abhängigkeitsverhältnis hätte das Kloster überhaupt nur dem judex provincialis gegenüber treten können, dessen jedoch keine Erwähnung geschieht.[3])

Noch einmal, am 15. Juli 1283 nimmt Rudolf Abt und Konvent mit Leuten und Gütern in seinen und des hl. Reiches Schutz, besonders dahin, des Klosters Privilegien und Rechte in den Dörfern Wondreb und Beidl gegen unberufene Störer zu wahren (M. E. I. 355).

1291 stirbt König Rudolf; die Egerer stellen sich während der Reichserledigung unter König Wenzel von Böhmen (1278—1305), den Sohn des bei Dürnkrut gefallenen Ottokar (M. E. I 161). Noch im Oktober desselben Jahres verbietet König Wenzel II. allen Offizialen und Richtern in dem von ihm okkupierten Egerlande, insbesondere dem Landrichter, jede richterliche Gewalt, die sich derselbe in Schönbach und Münchenreut mit Unrecht (per abusionem prave consuetudinis que corruptela pocius est censenda) anmaße, da das Kloster mit seinen Gütern außer andern Freiheiten, Privilegien und Gnaden, die es von den römischen Königen und den böhmischen (für die böhmischen Besitzungen[4])

---

[1]) Dieses manu tenere (in den späteren, deutschen Urkunden heißt es „handhaben") ist nur ein anderer Ausdruck für schirmen.

[2]) Der Cellerarius oder Kellner, der Oekonomieverwalter, war nächst dem Abt und Prior die angesehenste Person des Konvents; unter seiner unmittelbaren Aufsicht standen die Ackerhöfe, die bes. Angriffen feindlich gesinnter Nachbaren ausgesetzt waren.

[3]) Allerdings werden in jener Zeit mehrmals Güter in die Hände des Egerer Landrichters (ad manus judicis provincialis terre Egrensis) resigniert, damit dieser dann an Reiches statt die Lehen dem Kloster zu eigen gebe (ut idem judex provincialis loco seu vice imperii eadem bona sive feoda ad jus et proprietatem transferret monasterii memorati); so z. B. M. E. I, 157. Es hat das, wie Gradl wohl richtig annimmt, darin seinen Grund, daß es Reichslehen sind. Gerade das aber beweist wiederum Waldsassens reichsunmittelbaren Charakter, da Reichslehen nur an Reichsunmittelbare gegeben werden dürfen.

[4]) König Wenzel hatte erst 1284 das Privileg seines Vaters Ottokar vom Jahre 1260 für die böhmischen Besitzungen (in bonis que in terrarum nostrarum districtibus obtinent) erneuert; diese böhmischen Besitzungen gehören aber keineswegs zum reichsunmittelbaren Gebiet des Klosters, wie wir später hören werden.

erhalten, von jeder Gerichtsbarkeit, von Abgaben und Zöllen befreit sei. (l. c. a. f. 47, M. E, I nr. 436 Lünig, S. E. III, 261.) Die Urkunde ist um dieselbe Zeit ausgestellt, als Pfalzgraf Ludwig der Strenge bei einem Einsiedler in einem Walde zw. Waldsassen und Eger (wohl in der Köllergrün) eine Zusammenkunft mit seinem Schwager Wenzel von Böhmen wegen der Kaiserwahl hielt. Vgl. Riezler II, 161.

Am selben Tage gibt er in einer anderen Urkunde den Laienbrüdern des Klosters volle Freiheit, mit seiner Hilfe (nostro mediante auxilio) fürder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und Unbilden mit bewaffneter Hand abzuwehren; zugleich verbietet er allen Edlen und Rittern des Egerlandes in den Dörfern und Höfen des Klosters zu übernachten wider den Willen des Klostervorstandes (contra rectoris prefati monasterii voluntatem), widrigenfalls sie wie Räuber und Diebe von dem Egerer Landrichter behandelt werden sollen. (l. c. a. fol. 45 b, M. E. I nr. 437.)

So hat denn König Wenzel, wie sein Vater, als Besitzer des Egerlandes eine Art Schutzamt über W. ausgeübt. So lange er den Eingriffen seiner Beamten wehrte, konnte das Kloster damit wohl zufrieden sein; seine Reichsunmittelbarkeit ist damit nicht im geringsten gefährdet, der König nimmt ja keinerlei Gewalt über dasselbe in Anspruch. Ob nicht etwa das Kloster durch freiwillige Leistung sich den besonderen Schutz des Königs erkauft hat, das ist freilich eine andere Frage.

Am 5. Mai 1292 wurde Graf Adolf von Nassau zum deutschen Könige gewählt; dieser verpfändete bei der Verlobung seines Sohnes Ruprecht mit der Tochter Wenzels das Egerland an den Böhmenkönig. Mit dem Tode der jungen Braut hatte die Pfandschaft ein Ende, Adolf forderte das Egerland zurück, Wenzel blieb aber faktisch im Besitze desselben (S. darüber Gradl S. 215).

Derselbe König Adolf bestätigte dem Kloster Waldsassen unterm 1. März 1296 zu Freiberg das große Friedrichsprivileg vom Jahre 1214, unter wörtlicher Aufnahme (prescriptum privilegium et omnia in eo obtenta de benignitate regia confirmamus et ratificata auctoritate principum innovamus et presentis scripti patrocinio communimus) (l. c. a. fol. 183 f.).

Im nämlichen Jahre verpfändete König Adolf die Reichsgüter Bernau, Hohenthan und Griesbach an Waldsassen, was sein Nachfolger 1304 bestätigte, beide mit Zustimmung der Kurfürsten — wieder ein Beweis für des Klostes Reichsunmittelbarkeit.[1])

Im Jahre 1298 wurde König Adolf am Hasenbühl bei Göllheim erschlagen, im Kampfe gegen den verräterischen Herzog Albrecht von Oesterreich; dieser ward wenige Tage hernach, 27. Juli 1298, zum deutschen Könige erkoren. Gleich nach seiner Wahl gab er, einem früheren Versprechen gemäß, dem König Wenzel einen förmlichen „Rechtstitel" für die Besetzung des Egerlandes, indem er für 50.000 Mark

---

[1]) Welch' immer größeren Aufschwung Waldsassen nahm, sieht man daraus, daß der damalige Abt Theoderich vier Burgen, Falkenberg, Schwartzenschwal, Liebensteinau, Neuhaus käuflich erwarb. Dazu kam bald noch das Schloß Hardeck.

Silber dasselbe an ihn verpfändete. Diese Verpfändung dauerte bis zum Jahre 1303.[1]) Trotzdem nahm König Albrecht noch am 8. Dezember 1298 zu Nürnberg (l. c. a. fol. 181) das von seinen Vorgängern, Kaisern wie Königen, mit vielen Freiheiten und Ehren (honorum titulis) ausgezeichnete Kloster mit Leuten und Gütern in seinen und des hl. Reiches besonderen Schutz und Schirm (in nostram et sacri imperii tuicionem et protectionem recipimus specialem), erneuert alle von römischen Kaisern und Königen verliehenen Schenkungen, Freiheiten und Gnaden und verbietet jedermann (cujuscunque condicionis seu status), dasselbe irgendwie zu belästigen oder an seinen Freiheiten und Rechten zu verletzen — ein Beweis, daß die deutschen Könige das Schutzrecht über Waldsassen nie aufgaben, dasselbe immer als unmittelbar unter dem Reiche stehend betrachteten, auch wenn das Egerland unter einem andern Herrn stand.

Auf Albrecht folgte König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg (1308—13). Bei dem neugewählten König scheinen Klagen über den Landrichter und die Egerer Offizialen erhoben worden zu sein, die, wie schon früher, eine Gerichtsbarkeit oder Advokatie über die zum Kloster gehörigen Dörfer Schönbach und Münchenreut sich anmaßten. Daher sieht sich Heinrich VII. am 7. Juli 1309 veranlaßt, von Nürnberg aus Waldsassen neuerdings in seinen und des heiligen Reiches Schutz zu nehmen, und verbietet strenge jede Bedrückung des Klosters, insbesondere die Anmaßung einer Advokatie oder Gerichtsbarkeit in Schönbach und Münchenreut, da jene den von seinen Vorgängern, Kaisern wie Königen, verliehenen Privilegien zuwiderlaufe. (Nach der Originalurkunde, cit. Böhmer nr. 116, M. E. nr. 578.) Diesen Schutzbrief erneuert er am 25. Januar 1313 im königlichen Lager zu Florenz, auf Bitten des Hofkanzlers und Bischofs von Trident, Heinrich (l. c. a. fol. 180 b).

Damals regierte Abt Johann III. (1310—23). Dieser hatte schon im Vorjahre vom neugekrönten Kaiser Heinrich VII. ein Schreiben erhalten, datirt von Rom am 29. Juni, worin er ihn ausführlich in Kenntnis setzt von seiner Kaiserkrönung. (Bruschius S. 253, l. c. a. fol. 1, Böhmer nr. 490, M. E. fehlt.) Das Schreiben beginnt: „Henricus Dei gratia Romanorum imperator semper Augustus, venerabili abbati Waldsassensi Cistertiensis ordinis, devoto suo ac dilecto, gratiam suam et omne bonum“ und schließt mit den Worten: „haec autem devotioni tuae voluimus intimare, ut de nostris felicibus successibus valeas exultare“ — der einzigen Stelle, die wir rein persönlich deuten können. Bruschius bemerkt hiezu: epistola . . . . animi omnino clementis erga hunc Abbatem minime fallax testimonium perhibet.“

Bei dem offiziellen Ton, der, höchstens mit Ausnahme des Schlußsatzes, durchgehends herrscht, kann ich in diesem Briefe keineswegs ein

---

[1]) 1303 schloß Wenzel ein Bündnis mit Frankreich gegen Albrecht, der nun das Egerland zurückforderte. „Das baldige Aussterben der Premysliden (1306) machte dieser Frage ein Ende. Damit war das Egerland nun auch wieder im faktischen Besitze des Reiches, nicht blos im rechtlichen“ (Gradl S. 216 f.).

Schreiben erblicken, das der Kaiser freundschaftlicher Beziehungen halber an den Abt gesandt hätte, umsoweniger, als er bald hernach die königliche Schirmvogtei über Waldsassen nicht etwa auf Bitten des Abtes Johannes erneuerte, sondern auf Bitten des Hofkanzlers Heinrich. Ich vermute hierin vielmehr eine amtliche Anzeige von dem so wichtigen Krönungsakte, der ja seit den Tagen Friedrichs II. nicht mehr stattgefunden hatte. Auch Böhmer erklärt es für ein Umlaufschreiben. Da eine derartige Anzeige wohl kaum an alle reichsunmittelbaren Prälaten ergangen sein wird, sondern im allgemeinen nur an die Reichsfürsten, so liegt hierin für Waldsassen eine nicht zu unterschätzende Auszeichnung, die es vielleicht einerseits der Anregung ebendesselben Reichskanzlers Heinrich, andererseits seiner immer mehr wachsenden Macht und Bedeutung zu verdanken hatte; es besaß ja ein Territorium von solcher Ausdehnung, daß es so manches damalige Reichsfürstentum in Schatten stellte.

Noch eine andere Beobachtung glauben wir hier machen zu dürfen. Es ist das das erste, aus der kaiserlichen Hofkanzlei stammende Schreiben, in welchem dem Abte das Prädikat „Venerabilis" beigelegt wird; bisher war von dieser Seite nur der Ausdruck devotus noster dilectus in Gepflogenheit, mit dem Titel „Venerabilis" ehrten den Abt die Ministerialen und hie und da die Böhmenkönige. Ficker § 110 sagt nun, das Prädikat „Venerabilis" gebühre im allgemeinen den geistlichen F ü r s t e n, namentlich seit dem 14. Jahrhundert, und bei einiger Vorsicht sei dieses Prädikat zur Bestimmung des Standes von Nutzen. Zur Begründung seiner Ansicht führt er unter andern ein Beispiel gerade aus unserer Zeit an, aus dem Jahre 1309; hier werden die mit dem Abte von Fulda schließenden Venerabiles ausdrücklich als principes nostri geschieden von dem „honorabilis ac religiosus vir H. abbas Villariensis aule nostre cancellarius." Auf Grund dessen soll nun zwar nicht behauptet werden, Waldsassens Äbte hätten damals zu den geistlichen Fürsten gezählt. Wohl aber müssen sie, wie so viele Rechte, so auch manche Auszeichnung mit diesen gemein gehabt, mit andern Worten eine besonders angesehene Stellung unter den reichsunmittelbaren Prälaten innegehabt haben, und damit kommt diese Beobachtung zum selben Resultat, wie die vorige.[1])

Zum Ansehen des Klosters scheint freilich auch der damalige Abt viel beigetragen zu haben; Bruschius sagt von ihm: „In conspectu enim Regum ac Principum auctoritate summa erat praeditus." Derselbe führte vor Ludwig dem Bayer, dem Nachfolger Heinrichs VII. eine Streitsache gegen den Burggrafen von Nürnberg und erlangte nicht nur Zurückstellung des Entrissenen, sondern auch vollen Ersatz für den zugefügten Schaden, was in jener gewaltthätigen Zeit keineswegs so leicht war.

Am Sonntag nach letare (3. Apr.) 1318 weilte König Ludwig in den Mauern des Klosters, um von hier aus mit Johann v. Lützelburg, dem

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei gleich bemerkt, wie sich unsere Äbte in den von ihnen ausgestellten Urkunden zu bezeichnen pflegten; die gewöhnlichen Formen sind: Ego . . . Dei gratia dictus Abbas in W. oder Ego . . . patiente Deo dictus Abbas in W. oder Deo ordinante dictus Abb. in W.

sein Vater Kaiser Heinrich VII. die Krone Böhmens verschafft hatte, in Eger zusammenzutreffen (Vgl. Riezler II, 322); bei dieser Gelegenheit bestätigte er alle von seinen Vorgängern verliehenen Rechte, Freiheiten, Gnaden, Gewohnheitsrechte (consuetudines approbatas) und definierte, um für alle Fälle vorzubeugen, einige Artikel der ihm vorgelegten Freiheitsbriefe näher: Wenn das Kloster mit seinen Leuten von Abgaben befreit sei, so beziehe sich das auf Abgaben jeder Art, auch auf das Ungelt (sic quod in articulo exactionum a dicti monasterii hominibus non tollendarum, ea exactio que ungeltum dicitur seu alio quocunque novo nomine nominari contigerit sit expressa); ferner erstrecke sich die volle Gerichtsbarkeit des Klosters und seiner Beamten nicht blos auf die Stiftsunterthanen, sondern auf alle, welche im Stiftsgebiet sich vergehen, und das im Gerichte Hardeck nicht minder als auf den übrigen Besitzungen Waldsassens („adjacendo nihilominus quod hii qui in possessionibus monasterii sepedicti delinquunt, eciam si ad eas venerint aliunde racione delicti per officiatos monasterii rebus et personis, prout delicti qualitas exegerit, puniantur, cum in privilegiis dicto monasterio sit concessum ut in possessionibus ipsius nullus omnino judiciariam exerceat potestatem . . . . in municione Hardek et ejus pertinenciis per suos officiatos plenam et liberam nullo mediante sicut in aliis suis possessionibus judicandi de omnibus habeant facultatem.[1]) l. c. a. fol. 80 a und b, Reg. Boic. 5, 380, Böhmer nr. 311, M. E. fehlt.

Im folgenden Jahre beehrte der Kaiser Waldsassen mit einem zweiten Besuche und erteilte demselben Abte Johann III. das Recht, Schönbach in eine Stadt zu verwandeln (villam in Schönpach libertavimus et de benignitate regia libertamus, ut eandem in oppidum possis redigere — Regale!); dasselbe erhält den Wochenmarkt und soll der nämlichen Rechte und Freiheiten sich erfreuen, wie die Stadt Eger. (walthsachsen 9. Januar 1319. l. c. a. fol. 79b. Reg. Boic. 5, 398, M. E. nr. 670; Böhmer reg. 347.)

Eine große Gefahr für Waldsassens Unabhängigkeit brachte das Jahr 1322. König Johann von Böhmen war Ludwig dem Bayer in dem Kriege gegen Friedrich den Schönen von Oesterreich zu Hilfe gezogen; am 1. Oktober 1322, wenige Tage nach der Schlacht bei Mühldorf, traf Ludwig mit seinen Verbündeten in Regensburg ein, um hier Anweisungen auf Kostenersatz und Belohnungen für die Sieger zu erteilen. König Johanns Forderung betrug 30000 Mark Silber und 120000 Pfund Heller, sie wurde ihm bewilligt und das Egerland mit Stadt an Böhmen verpfändet, für alle Zeiten; es ist nie wieder eingelöst worden (Riezler II, 342).

---

[1]) Von diesem Rechte wurde gleich im Jahre 1322 Gebrauch gemacht; Verwandte der Edlen von Lengenfeld hatten auf Waldsassener Gebiet gefrevelt und wurden nach dem Richterspruch des „judex monasterialis" hingerichtet. Als nun die Lengenfelder dies mit der Ermordung eines Klosterbruders rächten, traf sie die Exkommunikation, sie mußten im Kloster Buße thun und erscheinen seitdem als Vasallen Waldsassens. (S. Acta Walds. ad ann. 1322.)

Hätte sich Waldsassens bisherige Reichsunmittelbarkeit lediglich darauf gegründet, daß es inhärierender Teil der reichsländischen regio Egire war und dieses lange Zeit unter unmittelbarer kaiserlicher Verwaltung stand, so wäre das Stift damals ebenso, wie schon früher so viele andere reichsunmittelbare Klöster,[1] „herabgewürdigt", zugleich mit der bisherigen Reichsstadt Eger an Böhmen verpfändet und böhmischer Landsasse geworden. Allein Waldsassen schützte, wenigstens rechtlich, vor einer derartigen Verleihung seine Immunität (im weitesten Sinne des Wortes, in Verbindung mit der freien Wahl eines patronus), die von so vielen Kaisern immer wieder auf's neue bestätigt worden war. Die Kaiser selbst ja hatten sich keine Gewalt über das Kloster vorbehalten, nur die Schirmvogtei ausgeübt, die sich aber bisher lediglich im Interesse des Stiftes bewährte und die Beziehungen zum Reiche aufrecht erhielt. Es konnte daher Waldsassen gesetzlich oder rechtlich an Böhmen nicht verpfändet, sondern nur dem Schutze desselben empfohlen werden. Das scheint auch wirklich auf jenem Tage zu Regensburg von seiten des dem Kloster gewogenen König Ludwig geschehen zu sein; Johann bestätigt ja das selbst, wenn er 10 Jahre später erklärt: „quod (monasterium) nostre defensioni cum rebus et personis omnibus ad ipsum pertinentibus ex parte imperii commendatum existit."[2])

Dem entsprechend teilt auch der Böhmenkönig am 22. Oktober 1322 (S. l. c. a. fol. 178 b, ebenso Lünig S. E. III, 262, Reg. Boic. 6, 74, Böhmer nr. 54, M. E. fehlt) allen seinen Richtern und Beamten, insbesondere dem Richter von Eger mit, daß die Verehrung, die er gegen das Kloster Waldsassen hegt, ihn veranlaßt (specialis devotionis affectus, quem ad monasterium waltsassen habemus, nos provocat et inducit), das genannte Kloster mit seinen Gütern in seinen besonderen Schutz zu nehmen (ut idem monasterium et bona ejus ad specialem nostre protectionis presidium assumamus), ratificiert und bestätigt alle Privilegien, Schenkungen, Gewohnheiten, Gnaden, Immunitäten oder Freiheiten und Rechte, welche von den römischen Kaisern, den römischen und böhmischen Königen (für die böhmischen Besitzungen), insbesondere von seinem Vater, dem römischen Kaiser, dem Kloster gewährt worden, und befiehlt aufs strengste, dieselben in keiner Weise zu verletzen. Ähnlich 19. April 1325, wo er namentlich hervorhebt die Böhmen zunächst gelegenen Distrikte Bernau, Hohenthan, Griesbach, Münchenreut, Schönbach, Hardeck, Redwitz (S. Lünig S. E. III, 263), ebenso am 27. Okt. 1322 (Böhmer nr. 56).

Freilich, was als Recht galt, das war in jener Zeit, wo man es mit verbrieften Rechten nicht so genau nahm, keineswegs auch Thatsache.

---

[1]) Außer Waldsassen bewahrten von den baierischen und oberpfälzischen Klöstern ihre Reichsunmittelbarkeit im 13. Jahrhundert und darüber hinaus nur St. Emmeran, Ober- und Niedermünster, Berchtesgaden, Tegernsee, Ebersberg und Benediktbeuern, die drei letzteren aber nur bis zur Zeit Ludwig des Baiern. (Riezler II, 210.)

[2]) Darauf müssen auch die Böhmenkönige ihr Schutzrecht über Waldsassen gegründet haben, da sie später, als sie das Schutzamt faktisch nicht mehr inne hatten, immer wieder darauf Anspruch machten.

Gefahr auf Rechtsbruch drohte Waldsassen umsomehr, als in der Folgezeit das Kloster durch die Politik seines Ordens dem Kaiser entfremdet und dem Böhmenkönige Johann, dem willfährigen Günstling der Kurie, ganz in die Arme geliefert wurde.

Der Cisterzienserorden, der stets die Sache Roms verfochten, dessen Leitung von Frankreich aus geübt wurde, stand selbstverständlich in dem damaligen, höchst leidenschaftlichen Kampfe der Kurie gegen Ludwig den Bayer auf seiten der in Avignon residierenden Päpste. 1328 bewilligte sogar das Generalkapitel von Citeaux dem Papste zur Unterstützung der Kirche in ihrem Kampfe „gegen die Rebellen und Schismatiker" von allen außerhalb Frankreichs gelegenen Ordensklöster den halben Zehenten der Einkünfte (Riezler II, 414 f.). Papst Johann XXII. ernannte durch ein Dekret vom Jahre 1329 den Abt von Waldsassen zum Sammler der genannten Zehenten in den Klöstern Böhmens. Kein Wunder daher, wenn Ludwig, der frühere Gönner Waldsassens, keine Veranlassung mehr nahm, für des Klosters Interessen einzutreten. Nur noch einmal, im Jahre 1339, hören wir von Gunsterweisungen; 15. März (reg. Boic. 7, 240, Böhmer nr. 1973) beauftragte der Kaiser den in der Nähe des Klosters begüterten Burggrafen von Nürnberg, dasselbe gegen jede Bedrückung in Schutz zu nehmen, und am 24. Juli eignet er dem Abt und Konvent die dem Reich zugehörige, an das Koster aber verpfändete Stadt Redwitz mit allem Zugehör an (Reg. Boic. 7, 255, Böhmer nr. 2010). Da im selben Jahre, am 20. März, auf dem Reichstage zu Frankfurt zwischen König Johann und Kaiser Ludwig ein Friede zu stande kam, so liegt die Vermutung nahe, der damals neu erwählte Abt Franz (1339—49) habe für kurze Zeit die Politik seiner Vorgänger geändert, dem Kaiser bei jenem Friedensschlusse wichtige Dienste gethan und dafür jene Gnaden erhalten; bei dem Chronisten (Oef. I, 70a) heißt es ja, daß dieser Abt im Anfange seiner Regierung sich viel an den Höfen der Fürsten bewegt und ihre Geschäfte besorgt habe. Wenige Monate früher, gleich nach dem Frankfurter Tag vom 6. Aug. 1338, war Abt Albert von Ebrach als Gesandter Ludwigs an die röm. Kurie nach Avignon gesandt worden (Riezler II, 446). Es scheint, daß Ludwig damals die Dienste der mächtigen, hochangesehenen Cisterzienseräbte suchte und diese ihm für kurze Zeit entgegenkamen. Das war aber auch seit dem Kampfe mit den Päpsten die einzige und letzte Aufmerksamkeit des Kaisers gegen das Kloster. Zum Jahre 1344 wissen die Acta W. sogar von einer furchtbaren Verwüstung des Stiftlandes zu berichten, mit der letzteres für seine Unterstützung des Böhmenkönigs von Ludwig bestraft worden sei.[1])

Wo möglich noch schlimmer stand es für das Kloster, als nach dem Tode König Johanns († 26. Aug. 1347) und Kaiser Ludwigs († 10. Oktober 1347) in der Regierung Böhmens und Deutschlands des

[1]) Für diese Nachricht findet sich ein Beleg bei Buchner V, 528 f., nicht aber bei Riezler. Schon 29. Juni 1341 verspricht König Johann dem Abte Franz v. Waldsassen Ersatz allen Schadens, den er in des Königs Streit mit dem Kaiser erlitten habe (reg. Boic. 7, 312. Böhmer nr. 294).

ersteren Sohn, Karl, folgte, der in erster Linie böhmischer und dann erst deutscher König war; Kaiser Maximilian I. nannte Karl IV. „Böhmens Vater, des heiligen römischen Reiches Erzstiefvater."

Und in der That hören wir gar bald von Klagen, die Abt und Konvent bei König Johann und später bei Karl IV. erheben: Die böhmischen Beamten in Eger maßten sich die Gerichte des Klosters an und verübten bei dieser Gelegenheit Gewaltthätigkeiten an dessen Gütern und Leuten („sepe de hoc contra vos fratrum ipsorum querela ad nos perlata est" sagt König Johann schon 1328 in einem nach Eger gerichteten Schreiben.) Als der Böhmenkönig wegen seiner vielen Kriegsausgaben alle Glieder seines Reiches, auch die eximierten, zu Kriegsleistungen heranzog, wurden selbst von dem doch außerhalb Böhmens gelegenen Kloster Waldsassen, gerade so wie von den in Böhmen gelegenen Subsidien erhoben, nur daß jenes nicht im Verein mit den böhmischen Klöstern, sondern im Verein mit der Stadt Eger und dem Egerlande eine gewisse Summe Geldes aufbrachte (sola eciam vice ab ipso monasterio, ut cum civitate Egra et districtu Egrensi nobis tribueret pecunie certam summam simulatque exegimus).[1]) Ja so weit kam es, daß die Krone Böhmen eine Art Spolienrecht ausübte, indem es die propina[2]) erhob, eine Abgabe in Pferden (daher auch „Verrossung" genannt) oder Geld, welche die böhmischen Klöster beim Amtsantritte eines neuen Abtes zu entrichten pflegten („propine seu muneris, quod in equis aut pecuniis de promotione novorum abbatum et prelatorum religosorum regni . . . Boemie . . . regibus Boemie . . . ministrari consuevit")[3]). Waldsassen war auf dem besten Wege, so ganz allmählich ein böhmischer Landsasse zu werden. Es bedurfte nur einiger schwacher Prälaten und um seine Unabhängigkeit war es geschehen.

Was hat nun unter der Regierung der Böhmenkönige Johann und Karl Waldsassen seine Reichsunmittelbarkeit gerettet? Da haben wir in

---

[1]) Nach der Originalurkunde vom Jahre 1332, auf die wir später zurückkommen werden.

[2]) Du Cange sagt s. v. propina: „Propina = jus pastus, procuratio". Notitia anni 1362 apud Guillimanum lib. 3 de rebus Helvetiorum c. 1. Abbas, cellarius et ceteri Officiales ejusdem temporis ipsis dare compellebantur certas Propinas, quae se annatim extenderunt ad 30 florenos circiter et amplius, secundum statum temporis. Et talis oblatio, et gratuita donatio, juxta vulgare Italicum dictum fuit servitium, et secundum Alemannos Propina dicitur. — Weiter unten: „Alia est apud Nicol. Clem. vocis Propina notio: neque enim de jure procurationis ibi agitur, sed de annatis, seu reditibus unius anni, quae ab eo, qui recens in demortui Episcopi aut Abbatis locum succedit, exsolvi summo Pontifici solitum est." — Darnach bezeichnet propina bald eine Abgabe, welche von Prälaten jährlich an weltliche Herren entrichtet wird, bald die Einkünfte eines Jahres, die beim Tode eines Prälaten der Nachfolger an den päpstlichen Stuhl abzutreten hat. — Nach unserer rein urkundlichen Stelle ist die propina eine Abgabe an den Landesherrn beim Tode eines Prälaten und dem Amtsantritte des Nachfolgers. Ob sich die Höhe derselben nach den jährlichen Einkünften oder nach dem Nachlaß des Abtes richtete, läßt sich daraus nicht entscheiden. Der Umstand, daß sie auch in Pferden entrichtet wurde, spricht für letzteres.

[3]) Nach der Originalurkunde vom Jahre 1360.

erster Linie die Persönlichkeiten der damaligen Äbte zu betonen. Von Abt Johann III. (1310—29) ist bereits berichtet, daß er ein vor Königen und Fürsten hoch angesehener Mann war.

Seinen Nachfolger Johann IV. (1329—39) rühmt das Chronikon Waldssassense (Oef. I, 69 a) als ingeniosus ac bonae indolis und berichtet weiter: „ob suam igitur habilitatem per Dominum Joannem III. Parisiis ad venerabile studium missus in virum doctum et eloquentem et bonum notarium evasit". Sein Streben war darauf gerichtet, dem Stiftlande Ansehen zu verschaffen, durch Bauten im Innern und durch glänzendes Auftreten nach Außen. Er übte das Befestigungsrecht im weitesten Sinne; erweiterte die Umfassungsmauer Waldsassens, erbaute einen Turm beim abteilichen Schloß, befestigte den damaligen Marktflecken Tirschenreut mit Mauern und dem südlichen Turme und begann dort den Bau einer stattlichen Burg (Oef. I, 69 b). Am böhmischen Königshofe scheint er eine sehr beliebte Persönlichkeit gewesen zu sein, insbesondere war er ein Günstling der Gemahlin Johanns, der Königin Elisabet, welche ihn bei ihren Lebzeiten mit Geschenken auszeichnete (ornatus quosdum pretiosos et prima sui nominis littera signatos condonavit[1]) und noch auf ihrem Sterbebette ihm verschiedene Kleinodien testamentarisch vermachte, die aber von ihrem Sohne Karl vorenthalten wurden.

Sein Nachfolger Franz (1339—49) hat Johann IV. an Schaustellung seiner Macht und an Ansehen bei den Fürsten, namentlich den Böhmenkönigen, noch überboten: er baute die durch eine Feuersbrunst in Asche gelegte Burg zu Tirschenreut wieder auf und umgab die Burg Liebenstein mit der äußeren Mauer. Und in Bezug auf sein Auftreten nach Außen hin sagt von ihm der Chronist (Oef. I, 70 a): „Principum curias sumptuoso cum apparatu frequentare coepit . . . . ob Regis Bohemiae aliorumque Principum complacentiam, ad exequenda eorum negotia curiam Romanam saepius accedens (multas sumptuosas fecit expensas). Wenn auch infolge seines Aufwandes und seiner häufigen Abwesenheit ein Teil des Konventes sich gegen ihn erhob und seine Absetzung 1349 bewirkte, so lebte er noch volle zwanzig Jahre und hat durch seinen Rat und sein Ansehen dem Kloster viel genützt; der Chronist, der ihm sonst nicht gewogen ist, sagt ja über diese Zeit: in multa patientia per annos viginti Domino serviens optimis fertur claruisse consiliis". Sein Verdienst war es vielleicht, daß die unter seinen Nachfolgern erhobene und bereits erwähnte propina auf königlichen und kaiserlichen Befehl für Waldsassen verboten wurde.

Mit diesem Auftreten der Äbte waren freilich größere Ausgaben unvermeidlich verbunden. Abt Franz ist wohl auch in seiner Liebe zu fürstlichem Gepränge zu weit gegangen; er geriet ja zuletzt ganz in die

[1]) Der Verfasser des Ch. W. hat selbst noch deren einige gesehen. Das Testament ist enthalten im l. c. a. — Von derselben Königin Elisabet berichtet Riezler II, 321, daß sie mit ihrem Gemahl in Unfrieden lebte.

Hände der Wucherjuden.[1]) Aber das Urteil des Chronisten erscheint denn doch zu hart, zum mindesten zu kurzsichtig, wenn er, an den Besuch der Fürstenhöfe anknüpfend, von letzterem Abte sagt: „plus ostentationi propriae quam publicae vacans utilitati.“ Damals war eben keine hohenstaufische Zeit mehr, da das Kloster, gestützt auf die Gunst und die Macht der Kaiser, sich seiner Unabhängigkeit erfreuen konnte, ohne um Fürstengunst zu buhlen. Jetzt, da bei der Politik des Cisterzienserordens und der Stellung des damaligen Kaisertums von kaiserlicher Seite kein Schutz zu erwarten war, mußten die Äbte, wollten sie anders ihre Unmittelbarkeit behaupten, aus ihrer Abgeschiedenheit heraustreten und sich unter den Reichsfürsten Freunde erwerben, zunächst in den Böhmenkönigen, von denen ja die meiste Gefahr drohte. Diese freilich rein weltliche Aufgabe, welche die Cisterzienseräbte immer mehr von den unter ganz anderen Zeitverhältnissen gegebenen Institutionen entfernte, brachte ihre weltliche Stellung unsausbleiblich mit sich.[2])

Aber nicht blos persönlich suchen die Äbte auf die Böhmenkönige einzuwirken, wir hören auch von Beiträgen, die freiwillig an die Krone Böhmen geleistet wurden (subsidiis monasterii liberalitate factis); diese haben gewiß auch viel zur Häufung der Schuldenlast beigetragen, waren aber ebenfalls durch die Ungunst der Zeit unvermeidlich geworden. Und wenn im Jahre 1354 das Kloster das von König Adolf ihm verpfändete und nicht wieder eingelöste Bernau nebst einigen anderen Orten an Böhmen verkaufte, so glaube ich hierin nicht blos eine Folge der Schuldenlast suchen zu dürfen, sondern auch die Absicht, den deutschen und zugleich böhmischen König Karl IV. zu befriedigen. Für Karl IV., der im Jahre vorher die Hälfte der Oberpfalz für die Krone Böhmens gewonnen hatte, war diese Erwerbung zur Abrundung seines Gebietes von großem Werte. Wie verpflichtet er sich dafür dem Kloster fühlte, sehen wir insbesondere aus der Urkunde vom Jahre 1358.

Lassen wir nun die Urkunden sprechen, die uns ein Bild von dem Entwicklungsprozeß zur Zeit der Könige Johann und Karl, von den Anfeindungen gegen das Kloster und von den Erfolgen, die dessen Reklamationen bei den Königen erzielten, entwerfen können.

---

[1]) Die große Schuldenlast, an der für längere Zeit das Kloster zu leiden hatte, ist aber nicht allein dem Aufwande des Abtes zuzuschreiben; wir dürfen uns nur an die unsäglichen Leiden erinnern, die 1348 ganz Europa heimsuchten: Erdbeben, Hungersnot, Pest; Handel und Wandel stockte, allgemeine Verarmung und Verschuldung trat ein. Im Unglück wird der Mensch hart und sucht jemanden, auf den er die volle Schuld wälzen kann. Und dann berichten ja, wie wir bereits gehört haben, die A. W. von einer Verheerung des Stiftlandes im Jahre 1344, die so furchtbar gewesen sei „ut monasterium propterea coactum fuerit multa debita contrahere et bona sua alienare.“ In jener Zeit waren die meisten Fürstenhöfe Gläubiger der Juden (28. Nov. 1355 befreit Kaiser Karl IV. Kl. W. von allen Schuldverpflichtungen gegen die Juden, welche durch Gottes Verhängnis zu Nürnberg, Eger und anderswo erschlagen und verderbt werden seien. Böhmer VIII, nr. 2287.)

[2]) Wir werden gar bald von einem andern Prälaten hören, dem ähnliche Vorwürfe gemacht werden, der aber in seiner Eigenschaft als Vertreter des Klosters nach Außen, seiner Aufgabe, wie kein anderer, gewachsen war. Es ist der Kampf des alten und des durch geänderte Verhältnisse bedingten neuen Regimes.

Am 19. November 1328 (l. c. a. fol. 179), noch unter der Regierung des Abtes Johann III., erinnert König Johann in einem Schreiben an die Richter, iurati, und Bürger von Eger an die Freiheiten des Klosters, hebt namentlich den Artikel im Kaiser Friedrichsbrief hervor, der des Klosters Freiheit von der Advokatie und fremder Gerichtsbarkeit bestätigt, und verbietet jenen aufs strengste, eine Gerichtsbarkeit über das Stift sich anzumaßen: „precipue quod eorum iudicia vobis nullatenus ascribatis nec eorum occasione hominibus et rebus monasterii aliquam violenciam faciatis, quia sepe de hoc contra vos fratrum ipsorum querela ad nos perlata est.“

Am selben Tage (l. c. a. fol. 179b, reg. Boic. 6, 374, Böhmer nr. 107) beauftragt er seine Burggrafen in Ellbogen und Tachau: allen Unbilden gegen das Kloster von seiten böhmischer, bayerischer, egrischer und fränkischer Vögte zu wehren, ohne sich aber für ihre Ausgaben am Kloster schadlos zu halten oder gar eine Advokatie über dasselbe zu beanspruchen (per hanc autem commissionem nostram nec ambo nec ex vobis aliquis advocacie ius in monasterio predicto sibi presumat ascribere, quia commissionem ipsam durare plus nolumus quam abbas et conventus predicti sibi esse viderint oportunum.“

Was nun die erwähnten Kriegsleistungen anbelangt, zu denen Waldsassen herangezogen worden war, so erklärt er in einem Diplome, gegeben zu Lucemburg in octavis Pasche (26. März) 1332 [1]). Die Erhebungen seien geschehen, ohne zu überlegen, daß diese den Freiheiten und Gnaden des Klosters zuwider seien (non recogitantes, quod hujusmodi exactiones ipsius monasterii libertatibus et gratiis plurimum derogarent); W. liege nicht im Königreiche Böhmen (quod extra fines Pragensis est dycesis,[2]) atque regni), sondern sei nur von seiten des Reiches mit Leuten und Gütern seinem Schutze anvertraut (quod nostre gubernationi [= curae s. Du Cange s. v. gubernare] et defensioni, cum rebus et personis omnibus ad ipsum pertinentibus ex parte imperii commendatum existit); dasselbe sei ferner von jeher von allen Abgaben und Lasten befreit gewesen und könne daher, weder im Verein mit den böhmischen Klöstern, (auch nicht mit den eximierten böhmischen Klöstern, da es ja nicht zu Böhmen gehört) noch im Verein mit dem Egerlande zu irgend einer Steuer und Kontribution verpflichtet werden (nec ad jura seu consuetudines monasteriorum regni nostri nec ad exactiones civitatis seu districtus Egrensis, que clostewr vel ungelt vulgariter vel quocunque alio nomine nuncupentur, trahere aut compellere audeant vel presumant); freiwillige Hilfsgelder seien genehm, dürfen aber nicht zu einem Gewohnheitsrecht werden (non obstantibus subsidiis ipsius liberalitate nobis factis, que, quod absit, si in con-

---

[1]) Das Stift hatte wohl zu den Kosten des Heereszuges, den Johann das Jahr vorher nach Italien unternahm, beisteuern müssen. Vgl. Riezler II, 400 f.

[2]) Die im Bistum Regensburg gelegenen Besitzungen bilden also das reichsunmittelbare Gebiet Waldsassens, was auch sonst bestätigt wird.

suetudinem, immo pocius corruptelam venirent, in salutis nostre dispendium et anime detrimentum utique redundarent.)[1])

Karl IV. verbietet 5. Juli 1354 („nechsten samstag nach sant peters- und paulstage den heiligen zwelfboten") dem Amtmanne in dem vom Kloster gekauften Bernau, das zur Stadt erhoben werden soll, irgend eine Vogtei über W. und seine Besitzungen auszuüben (doch ist nicht unsere maynünge und wille, daz unser amptman da selbenst zu Bernowe der yetzund ist oder fürbazzer in kuniftigen zeiten wirdett über dez vorgenanten closters zu Waltsachsen gut und leute wegen dezselben closters kein recht eyschen oder nemen sulln ewicklichen" und befiehlt ihm, dasselbe in allen seinen Rechten, die es von ihm und dem Reiche hat, zu erhalten („Sunder (sie sulln) sie von unsern wegen in allen iren rechten die sie von uns und dem reiche habn genediclichen behalten und beschirmen als liep sie unser kuniglich genade behalten wölln.")[2])

Vier Jahre später, 22. Nov. 1358 („am sant Cecilientag der heiligen Junichfrawen") erklärt Kaiser Karl IV. als König von Böhmen, daß er Bernau, die Dörfer Schönvelt und Praytenbrunn, sowie die Wüstung Gerbersreut und Staymbach von dem Abte und Konvente zu Waldsassen um 500 Schock großer Prager Pfennige gekauft und denselben aus freien Stücken noch 100 Schock dazugegeben habe. Darum nimmt er das Kloster in seinen und seiner Nachkommen, der böhm. Könige, Schutz („darumb mit wohlbedachtem mute und mit rechter wizzen und durch sunderliche gnade nemen wir den egenanten abt seinen convent ire nachkomen und das kloster in unsern scherm und unserr erben und nachkommen kunige ze Behem"). In allen andern Dörfern und Gütern sollen der Abt und Convent „mit gutem gemache ewiclich" verbleiben, er, seine Nachkommen und ihre Amtleute dieselben in keiner Weise beschädigen, insbesondere die letzteren des Klosters Leute und Güter nicht mit „dienst mit fure mit schatzunge mit gabe mit vogtey mit wegloz mit pfrankelnizze oder pfantunge" beschweren.[3])

Am 25. Nov. 1360 sieht sich derselbe Karl IV. als römischer Kaiser und König von Böhmen zu der Erklärung genötigt, daß W. nicht zu der erwähnten „propina" verpflichtet werden könne, weil dasselbe nicht im Königreich Böhmen, sondern innerhalb der Grenzen des heiligen römischen Reiches gelegen sei (presertim quod dictum monasterium non in regno nostro Boemie, sed

---

[1]) Nach der Originalurkunde im M. R. A., ohne Siegel (die blau-gelben Seidenfäden sind noch erhalten). Abgedr. bei Lünig S. E. III, 263 cit. Böhmer nr. 177.

[2]) Nach der Originalurkunde (M. R. A.) auf Pergament, mit großem Wachssiegel, Cit. Böhmer reg. VIII ed. Huber nr. 1887, abgedr. bei Lünig S. E. III, 264.

[3]) Nach der Originalurkunde (M. R. A.) auf Pergament, mit großem Wachssiegel, Cit. Böhmer reg. AIII, 2866, abgedr. bei Lünig S. E. III, 265. — Zwei Jahre später, 1356, wurde vom selben Kaiser die Cisterzienserabtei Langheim in der Bamberger Diözese in kaiserlichen Schutz genommen und zwar mit Hinweis auf die eigentümlichen Satzungen dieses Ordens. Ficker § 236.

intra sacri limites imperii fore dinoscitur situatum.[1]) 11. Febr. 1363 bestätigt er dem Kl. W., daß es vor kein weltl. Gericht und keine Landschranne solle geladen werden können. Böhmer VIII, 3912.

So war denn die große Gefahr für seine Reichsunmittelbarkeit an dem Stifte glücklich vorübergezogen und die Äbte konnten mit um so mehr Muße den inneren Aufgaben sich zuwenden: Gleich im Jahre 1364 beschenkte Abt Johann V. (1363—71) aus dem adeligen Geschlechte der Wirsberg Tirschenreut, das schon früher von den Äbten Wochenmarkt und Mauern erhalten, auf Bitten der Bürger mit der Stadtfreiheit und stellte ihnen darüber unterm 29. September eine Urkunde aus (S. Registraturbuch des Tirschenreuter Pflegeamtes fol. 419 und Mehler S. 35), ein neuer Beweis, daß die Äbte ein Territorium besaßen, wo sie Landeshoheit übten, was, wie bereits erwähnt, z. B. bei dem ganz v. baierischem Besitz eingeschlossenen Stifte St. Emmeran nicht der Fall war, wiewohl dessen Äbte Fürsten des Reiches genannt und mit den Regalien belehnt wurden. (Moser 37, S. 51 und 52.[2])

Am 29. November 1378 starb Kaiser Karl IV. Von seinem 17jährigen Sohne und Nachfolger, Wenzel, der in der Geschichte den Beinamen „der Faule" führt, drohte um so weniger Gefahr, da er sich bald selbst nur mit Mühe in seinem eigenen Reiche behaupten konnte und für den Fall eines Angriffes das Kloster jetzt einen Rückhalt in den Pfälzern hatte. Diesen war es gelungen, im Jahre 1373 einen Teil der 1353 an Böhmen abgetretenen oberpfälzischen Orte wieder zu gewinnen und in die Nachbarschaft des Stiftlandes zu gelangen; sie konnten von nun an nicht mehr gleichgiltig zusehen, ob das Stiftland reichsunmittelbar blieb oder böhmischer Landsasse wurde.

Das alte Privilegienbuch (l. c. a. fol. 172b und 172a) enthält sogar zwei Urkunden, in denen Wenzel die Interessen des Klosters verficht, sie fallen freilich in die ersten zehn Jahre seiner Regierung, die als gut gerühmt werden; es standen ihm eben noch die tüchtigen Räte des Vaters zur Seite. Im Jahre 1385 „am freitag nach dem aschentag" macht Wenzel, „Römischer kunig zue allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheym", auf den Schutz aufmerksam, in den er Waldsassen genommen hat („wanne wir vormals dy geistlichen abbt und convent des closters zue Waltsassen unsern liben andechtigen ihre gut und leute in unsern sunderlichen schutz und schirm genommen haben") und zwar lediglich im Interesse des Klosters („auff dy rede das dy brüder desselben closters fürbas mer in fride und selikeit be-

---

[1]) Nach der Originalurkunde auf Pergament, mit großem Wachssiegel, abgedr. Lünig S. E. III, 265, cit. Böhmer VIII, 3428.

[2]) Das Stadtsiegel „stellt eine Stadtmauer dar, mit 2 Thürmen auf beiden Seiten und mit einem Stadtthor in der Mitte. Auf dem Stadtthore befindet sich das Bildnis des Abtes im kirchlichen Ornate, in der Rechten den Stab, in der Linken eine Rolle oder ein Buch haltend . . . . auf der untern Seite aber zeigt sich der erste Ansiedler . . . . . wie er eben mit der Ausreutung des Waldes beschäftigt ist; die Umschrift aber lautet: Sigillum Civium in Tursenreut". Mehler ibid.

leibn und dem almechtigen Gote dester flissichlicher gedinen mügen") und schärft seinen Amtsleuten in Bernau und Eger ein, keinerlei Vogtei über Waldsassen auszuüben („das keyner unssr amptleut mit namen zue Pernav und zue Eger dy nu sein oder fürbas in tzeiten werden oder sust yemand anders wer der sey vormals von rechte oder gewohnheit auff demselben closters guten voigetei gehabt hete oder urre an habn, an holtz an hünern oder welcherley nütze das mochte geseyn, sulche vogtey fürbas mer habn oder gebrauchen schullen").

Drei Jahre später „nach Cristes geburt dreytzehnhundert jar und darnach in dem achtundachzigsten jaren des dinstages vor sand Jürgen" teilt er seinen Amtsleuten in Hof, Bernau, Störenstein, Parkstein und Tachau, sowie allen Fürsten, Herren, Rittern, Knechten und Bürgern des Reiches mit, daß niemand ohne Wissen des Abtes und Konventes die Eigenleute des Stiftlandes aufnehmen solle („daz nyemand wer der sey er sey furste geistlichn oder werntlich herre ritter, knechte oder burger ire leute undersessen underthaner und gebanten, dye auss iren dorfern und gebieten ziehen wolten verweglofen, behausen, auffnemen oder bey in wonen lassen schollen in kaynerweis an iren sunderlichen wissen und urlawbe . . . . . als sie unsere und des reichs ungenade vermeiden wolln", abgedr. bei Lünig S. E. III, 267).

Damit war die Aufnahme aller derjenigen verboten, welche aus irgend einem Grunde der Botmäßigkeit ihrer Herren sich zu entziehen suchten und häufig, besonders von feindlich gesinnten Nachbaren, mit offenen Armen empfangen wurden. Vor allem richtete sich dieses Verbot gegen die Städte, da, nach dem Grundsatze „die Luft der Stadt macht frei" viele Eigenleute hinter den Mauern derselben gegen ihre Herren Schutz suchten und, nachdem sie sich Jahr und Tag unangefochten darin aufgehalten, als persönlich freie Leute galten und des Schutzes der Stadt gegen ihre Herren genossen. Dasselbe Verbot hatte schon Kaiser Friedrich II. in der berühmten „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" vom 26. April 1220 für alle geistlichen Reichsfürsten erlassen. (Vgl. Berchtold S. 132 f.)

Übergriffe von seiten der böhmischen Beamten sind freilich immer wieder vorgekommen. So griffen 1381 die Amtleute von Bernau einen dem Kloster, das, wie bereits erwähnt, das Halsgericht handhabte, verfallenen Menschen auf und führten ihn mit sich fort; die Bürger, welche es ungehindert geschehen ließen, erhielten dafür von Abt und Konvent eine strenge Rüge und stellten dann ein Revers ihrer beständigen Unterthänigkeit an das Stift Waldsassen aus. Mehler S. 37.

IV. Kapitel.

Im Jahre 1394 folgte ein staatsmännisch hochangelegter Abt, Konrad II. (1394—1417), der vielleicht, nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen, sich mehr als weltlichen denn als geistlichen Fürsten trug, aber als solcher seine Aufgabe vollauf erfaßte. Die Gerechtigkeit verlangt es,

diesem viel verkannten und darum viel verlästerten Manne eine größere Aufmerksamkeit zu schenken; die bisherigen Darstellungen seines Wirkens (Mehler läßt ihm wenigstens einmal Anerkennung zu teil werden) zeigen so recht, wie weit eine lediglich auf die Nachricht eines Chronisten gestützte Geschichtschreibung von der Wahrheit und Billigkeit entfernt ist.

Bald nach seinem Regierungsantritte, 1399, legte dieser Abt einen schönen Beweis seiner Menschenfreundlichkeit und seiner Sorge für der Unterthanen Wohl an den Tag. Bisher leistete jeder Bürger der Stadt Tirschenreuth seine Lehen-, Kauf- und andere Reichnisse einzeln für sich; jetzt gestattete der Abt, daß die ganze Stadt hiefür nur ein Aversum von 50 fl. rh. zu entrichten hatte. Bisher zog das Kloster ein Dritteil vom Vermögen eines ohne Erben verstorbenen Bürgers ein; dieses Gesetz wurde jetzt gänzlich abgeschafft (Mehler S. 38).

Damals war Deutschland das Gespötte der Nationen; auf dem Throne saß in der Person König Wenzels „eyn unnueczer versuemelicher unachtbarer entgleder und unwerdiger hanthaber des heiligen Romischen richs" (S. Absetzungsurteil bei Weizsäcker III, Nr. 204), der — nach einem guten Anfang — durch seine Bubenstreiche und Grausamkeiten die Verachtung aller auf sich zog, unter dessen Regierung, infolge seiner Unthätigkeit, im Innern Raub, Mord und Brand wüteten, nach Außen aber die herrlichsten Länder des hl. römisch-deutschen Reiches diesem entfremdet wurden. Endlich luden ihn die rheinischen Kurfürsten auf den 10. August 1400 zur Verantwortung nach Lahnstein, sprachen am 20. August desselben Jahres zu Rhense die Absetzung über ihn aus und wählten den Pfalzgrafen Ruprecht zum König, „einen rechtlichen Man, reych an gutem willen", wie die Zeitgenossen ihn rühmen. Die rheinischen Kurfürsten forderten alle Glieder des Reiches auf, die rechtmäßige Wahl anzuerkennen, während hingegen Wenzel Boten nach allen Richtungen aussandte, welche zur Treue gegen ihn mahnen sollten.

Wessen Partei sollte der Abt von W. ergreifen? Mitten zwischen zwei feindlichen Heerlagern war an eine Neutralität nicht zu denken. Seit dem Jahre 1373 waren die Pfälzer Nachbaren des Klosters geworden, auch andere Nachbaren, die Markgrafen v. Meissen, die Landgrafen v. Leuchtenberg stellten sich auf Ruprechts Seite. König Wenzel ließen die Großen des eigenen böhmischen Reiches im Stiche. Aber zwang den Abt nicht die Dankbarkeit gegen Böhmen, Wenzel treu zu bleiben? Wenn sich das Kloster unter dem Schutze der Böhmenkönige immer so wohl befunden hätte, wie Mehler S. 41 meint, so hätte vielleicht die Rücksicht darauf einen Ausschlag geben können. Wir haben aber gerade in der Zeit der unmittelbaren Vorfahren König Wenzels von bedenklichen Angriffen auf Waldsassens Reichsunmittelbarkeit vernommen; was bisher noch nicht gelungen, konnte vielleicht unter einem stärkeren Nachfolger Wenzels gelingen.

So gebot die Rücksicht auf den Zustand des Reiches, die Rücksicht auf die augenblickliche Gefahr, die Rücksicht auf die Interessen des Klosters für die Folgezeit, nicht des Böhmen, sondern des Pfälzers Partei zu ergreifen und diesen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Ruprechts Viztum zu Amberg, Johann von Hirschhorn, eröffnete den Krieg noch im Jahre 1400 und eroberte nach und nach den ganzen Rest der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz; Waldsassen steht auf seiner Seite. In einer Anweisung Ruprechts vom 19. Oktober 1402 für seine Gesandtschaft an Herzog Albrecht IV. von Österreich, welche mit diesem wegen Vereinbarung mit König Wenzel, König Sigismund und den österreichischen Herzogen verhandeln sollte, heißt es Nr. 15 (S. Weizsäcker V, 420, 39): „Item ob die sache zu ende treffen wurdet, so sollent ir gedenken, das die marggrafen von Missen, herzog Hans bischof von Lutich und sin vizdum und lande zu Beyern, lantgrave Hans von Luchtenberg, der apt von Waldsassen, und auch alle die die mins herren des Romischen kunigs Ruprecht helfere in dem kriege gewest sin, auch versorgt werden.“

Das Verhältnis zu Wenzel und den luxemburgischen Fürsten war auf dem Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg (August und September 1402) besprochen worden. Reichstag kann diese Versammlung wohl nicht heißen, da die Kurfürsten schon früher zusammen gekommen waren und auf diesem Tage nicht erschienen. Doch in Bezug auf die Gegenstände der Beratung gibt derselbe an Wichtigkeit den Reichstagen nichts nach. Es wurde ja über „große treffliche und merkliche Reichssachen“ dort verhandelt, wie sich der König in der Einladung ausdrückt. (S. Weizsäcker V, 356). Auf diesem Fürsten- und Städtetag nun war Abt Konrad II. anwesend; in dem Verzeichnis der städtischen Kosten Nürnbergs für diesen Tag ist (10. Bürgermeisterperiode des Rechnungsjahres 1402 feria 4 post Marie assumptionis bis feria 4 post Marie nativitatis) auch eines Geschenkes an den anwesenden Abt von Waldsassen Erwähnung gethan: propinavimus dem abt von Waltsachsen 6 qr., summa 16 sh. hl.“ (Weizsäcker V, 429, 38.) Es ist das das erste nachweisbare Beispiel, daß ein Abt von Waldsassen auf einer Reichsversammlung saß. Auf diesem Tage wurde neben dem Verhältnisse zu Wenzel auch die Entschädigung der Bundesgenossen Ruprechts zur Sprache gebracht, wie wir bereits aus der erwähnten Anweisung des Königs an seine Gesandtschaft ersahen. Konrad II. hatte in dem böhmischen Kriege für Ruprecht materielle Opfer gebracht; es war also lediglich das Interesse des Klosters, das damals der Abt zu Nürnberg vertrat. Nur der Zelotismus kurzsichtiger Mönche, die einerseits größtmöglichen weltlichen Besitz des Klosters wünschten, andererseits aber von einer Teilnahme an Reichsverhandlungen als rein weltlichen Geschäften nichts wissen wollten, konnte darin einen Anklagepunkt finden.

Da König Ruprecht die Mittel nicht hatte, um seinem Wunsche nach Entschädigung seiner Bundesgenossen auf Kosten Böhmens Nachdruck zu verschaffen, so verpfändete er im Jahre 1407 dem Kloster Waldsassen die Stadt Schwandorf als Ersatz für die Kosten, die dasselbe für die gegen Böhmen geworbenen Söldner zu tragen hatte („in compensam expensarum in Stipendiarios pro Rege Romanorum contra Bohemos factas“ Ch. W. bei Oef. I, 73 b.)[1]) Im selben Jahre,

[1]) Dafür bringt vielleicht Weizsäcker in seinem noch nicht veröffentlichten VI. Band der Reichstagsakten weiteres Material.

25. Nov. erneuerte Ruprecht von Alzey aus dem Koster das Privileg, daß es und seine Leute vor keine fremden Gerichte geladen werden solle. Chmel nr. 2418.

Am 18. Mai 1410 starb König Ruprecht zu Offenheim, „als er daran war, seine ganze Existenz als König auf die Spitze des Schwertes zu stellen.“ Jetzt bekamen Konrad's Gegner innerhalb des Konventes freie Hand; die böhmische und die Zelotenpartei vereinigte sich zu seinem Sturze und beriefen den „Ordinarius Visitator“ Waldsassens, den Abt des Mutterklosters Volkerode. Dieser erklärte, unter Beiziehung der Äbte von De Porta, Langheim und Walkenried, Abt Konrad für abgesetzt.[1])

Die Klagen, die gegen Konrad erhoben wurden, werden wohl dieselben gewesen sein, wie sie der Chronist (Oef. I, 73a) vorbringt; derselbe sagt von ihm: „Vir sagax Consiliorum sed in doctrinae scientia exiguus, ob ingenii tamen sui habilitatem proceribus et magnatibus gratus erat, negotiis Regum principumque persaepe interesse compulsus: et dum aliis foris prodesse studuit sua domi neglexit . . . . . . apud fratres Conventus sui propter sui frequentem absentiam exosus habitus est!“

Abt Konrad zog sich in die Burg Falkenberg zurück, während sein Gegner, Bartholomäus Ermersreither, in der festen Stadt Tirschenreut Aufnahme fand. Um sich gegen seinen Gegner zu behaupten, suchte Konrad den Schutz des Pfalzgrafen Johann, des dritten Sohnes König Ruprechts nach, der bei der Teilung den größten Teil der Oberpfalz mit dem Hauptsitze in Neumarkt erhalten hatte.

Johannes, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, nimmt in einem Briefe gegeben zu Sulzbach 1411 „am suntag nach sant peterstag ad vincula (1. Aug.)“, das Kloster mit Leuten und Gütern in seinen Schutz („haben wir uns dez obgeschrieben Gotzhaws sloss lewt und gut und dartzugehorende unterwunden und unterwinden uns auch darmit crafft diss briefs die zuversprechn und zuverantwurten alz ein rechter vogtherre“), verspricht für sich, seine Erben und Nachkommen, dasselbe zu schützen und zu beschirmen („Also und mit der bescheiden dass wir unser erben und nachkommen den egenannten herrn Cunrad abbte zu Waltsachsen und sein nachkumen und dass covent doselbst gemeinicklich und ir nachkumen und alle ire armlewt beschützen beschirmen sullen und wollen als ander unser lannd und lewt ongeverde“), das Stift weder mit Steuer noch mit Zinsen zu beschweren, sondern bei allen seinen Rechten, wie es von alters her vom heiligen römischen Reich gefreit ist, zu erhalten („Und wir unssre erben und nachkumen und alle unssr amptlewt sullen und wollen den egenanten abbte und covent zu waltsachsen und ir land und lewt in keinerleyweiss nicht besweren weder mit stewer noch mit zinsen. Sunder wir sulln und wollen sie bey allen iren

---

[1]) Ehedem hatte allerdings der Vaterabt das Recht, den Abt des Tochterklosters nach viermaliger fruchtloser Ermahnung unter Beiziehung anderer Cisterzienseräbte abzusetzen. S. Winter I, 10. Das war aber jetzt dem Generalcapitel von Cisterz vorbehalten.

rechten alz sie dann an uns kumen und von alterher von dem heiligen Romischen reich gefreyet worden sin beleibn lassen ungehindert ongeverde"); zugleich solle und wolle er die notwendige Einwilligung des Kaisers auswirken, auf dass dass demselben Gotsshawss gein ym und dem heiligen reich fürbaz unentgelt nnd darumb unansprechig und unverdacht sey und beleibe." Hingegen mußte der Abt sich verpflichten, daß er und seine Nachfolger mit ihren Leuten und Gütern bei Johann und seinen Erben getreulich bleiben werden („Doch also daz der egenante abbt und covent und ir nachkumen dez obgeschriebenen Gotsshawss mit iren lewten und guten bey uns und unsern erben yetrewlichn beleibn sulln nach ausweisung ires brieffs den wir von in haben").[1])

Der Pfalzgraf gibt auch die Gründe an, warum er das Schutzamt über W. übernimmt: „angesehn solich gehorsam willige getrewe und nützliche dinste di uns der erwirdig in got vater herr Cunrad abbte zu Waltsachsen und daz Covent gemeinicklich doselbst mit iren slossen lewt und guten offt und dick nützlichn und willickleichn getan haben und in künftigen czeiten tun sullen und mügen." Wenn auch der Pfalzgraf verspricht, das Kloster nicht zu besteuern, so hatte er noch immer Grund genug, den Schutz desselben zu übernehmen; es wurden ihm die Ortschaften und Schlösser des Stiftlandes geöffnet, für den Kriegsfall stand letzteres auf seiner Seite; auch sogenannte freiwillige Hilfsgelder standen in Aussicht.

Der Gegner Konrads, Bartholomäus Ermersreither, hatte, da er von seinem natürlichen Schirmherrn, König Wenzel dem Faulen, keinen Schutz erwarten konnte, in den Schutz des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, des nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg und Ahnherrn des preußischen Königshauses, sich begeben und an ihm einen Bundesgenossen gefunden.

Pfalzgraf Johann vertrieb die Soldaten des Burggrafen aus Tirschenreut, nachdem er auf den Rat eines dem Abt Conrad treugebliebenen Laienbruders den Damm des unteren Stadtteiches hatte durchstechen lassen und nach abgelaufenem Wasser unaufhaltsam in die Stadt eingedrungen war, und erhielt für seine Kriegsausgaben die von seinem Vater Ruprecht an das Kloster verpfändete Stadt Schwandorf zurück. (Ch. W. b. Oef. I, 73 a und b. Mehler S. 40.)

Doch der Frieden im Stifte war damit noch nicht hergestellt. Auf Befehl des Generalkapitels von Cisterz erschien der Abt von Morimund, dem Mutterkloster der deutschen Cisterzienserstiftungen, in Waldsassen und ernannte bei der Uneinigkeit der Wähler einen neuen Abt; wie die Kirche drei Päpste, so hatte jetzt gleichzeitig das Stiftland Waldsassen drei Äbte.

Erst auf das Einschreiten der Väter des Konstanzer Konzils ward der Streit am 7. Februar 1415 geschlichtet und von der eingesetzten Kom-

---

[1]) Nach der Originalurkunde im Münchener Reichsarchiv, mit anhängendem, unversehrtem Siegel.

mission Konrad II. als der rechtmäßige Abt anerkannt („quod videlicet Dominus Conradus dictus scriptoris pro vero pastore habendus esset et ab omnibus subditis Monasterii oboedientia ei et reverentia debita atque condigna exhibeatur“ Oef. I, 73 b). So hatte die gerechte Sache Conrads den endlichen Sieg erfochten.

Bereits das Jahr vorher, 1414, hatte der am 21. Juni 1411 zum deutschen König gewählte Sigismund den pfälzischen Schutz für die Person des Pfalzgrafen Johannes, „seines lieben Oheims“ genehmigt. In dieser Konfirmationsurkunde beruft sich der König zunächst auf einen Brief des Abtes und Konventes (natürlich nur eines Teiles), worin diese auf ihr verbrieftes Recht der freien Wahl eines Schutzherrn, auf die Verdienste Johanns um das Stift, sowie auf die Nähe des Pfalzgrafen hingewiesen und ihn gebeten haben, sie dessen Schutze anzuvertrauen („wann uns die ersamen abbt und convent des closters zu waltsassen unser liebe andechtige yn yren offenen versigelten brieven verschriben haben dass sy und dasselbe kloster von Romischen keysern und kinigen unsern vorfahrn von alter her also gefreyet sin daz sy einen heren und versprecher der sy und yr itzigen closter hanthab und beschirme, kiesen und nennen mögen und dass sy an dir gutes schirmes bissher empfunden haben | So seyst du in auch zu solichem schirme also nahend und wol gesessen, als sy keinen andern firsten oder herren yegund wissen und wann sy uns auch ernstlich angerufft und diemieticlich gebetten haben daz wir sy und das vorgenannte closter dir also zu befelhen gnediclich geruchen.“)

Darum gibt er (in kraft . . . . Romischer kiniglicher machtvollkommenheit“ den Pfalzgrafen dem Kloster zu einem Schirmherrn („haben wir dich mit wolbedachtem mute gutem rate und rehter wissen denselben abbt und convent und auch closter und den yren zu einem schirmer gesetzt und gegeben“, bis auf sein und seiner Nachfolger im Reiche Widerrufen („biss uff unser oder unser nachkomen in dem rich widerruffen“), unbeschadet der Rechte seines Bruders des Böhmenkönigs Wenzel und der Krone Böhmen („unbeschedlich dem durchlauchtigsten fürsten kinig wenzesslaw unserm lieben bruderkinig und der crone zu Behem“) und mit dem Beding, Abt, Convent, Kloster und die ihren vor Gewalt und Unrecht zu schirmen und bei ihren Gnaden, Rechten und Freiheiten zu erhalten. Gegeben zu Kremona in der Lombardei („Lamptey“) 1414 „des nechsten dinstags vor unser frawen tag purifikationis.“[1])

Die beiden Diplome, vom Jahre 1411 und 1414, sind für die spätere Geschichte Waldsassens von größter Wichtigkeit. Auf dem Johannesbriefe fußend, haben die Nachfolger des Pfalzgrafen ein erbliches Schutzrecht über Waldsassen beansprucht, und in der That war in jener Urkunde

---

[1]) Nach der sehr schön geschriebenen Originalurkunde auf Pergament, mit anhangendem großen Wachssiegel. Dieselbe hätte bei Aschbach I, 378 Anm. erwähnt werden sollen.

dasselbe erblich verschrieben, gegen die Ordensvorschriften, die aber schon längst keine Beachtung mehr fanden. Die späteren Äbte behaupteten jedoch, dieselbe sei als erzwungen ungesetzlich und nichtig — und sie hatten den Umstand für sich, daß nur ein Teil des Konventes auf seiten Konrads stand und Kaiser Sigismund in der Konfirmationsurkunde den pfälzischen Schutz nur für die Person des Pfalzgrafen Johannes bestätigte. Zugleich enthält dieser Sigmundsbrief die Klausel „unbeschedlich . . . . der crone zu Behem". Und auch spätere Kaiserurkunden haben diese Klausel aufgenommen. Die Böhmenkönige selbst haben stets das Schutzrecht über Waldsassen beansprucht und wurden darin häufig von den Äbten unterstützt, welche an ihnen einen Rückhalt gegen die Übergriffe der Pfälzer suchten. Freilich ein eigentliches Recht konnten sie bei der dem Kloster zustehenden und auch von Sigismund anerkannten freien Wahl eines Schutzherrn nicht haben. Wohl aber hatte es sich durch den langjährigen Besitz des Egerlandes seitens der (hohenstaufischen) Kaiser zu einer Art Gewohnheitsrecht herausgebildet, daß der jeweilige Besitzer des Egerlandes zugleich als Schutzherr des Stiftes Waldsassen galt, und überdies war, bei der Verpfändung des Egerlandes an Böhmen, Waldsassen, wie wir gehört haben, dem Schutze des Böhmenkönigs empfohlen worden.[1])

Faktisch jedoch übte seit 1411 das pfälzische Haus das Schutzamt über Waldsassen: „Ab eo tempore locus praesens Domui Bajoaricae jure tuitionis semper fuit familiaris," sagt der Chronist Oef. I, 73 b. Der Zusammenhang mit dem Egerlande hört definitiv auf. Die Pfälzer haben später das Schutzamt nicht im Sinne der patroni, sondern der alten Vögte (advocati) geführt — schon im Johannesbrief erscheint und zwar zum erstenmal der Ausdruck „vogtherre" — und nach und nach das Stift zum pfälzischen Landsassen herabgedrückt; im Jahre 1548, am 15. Juli, mußte der damalige Administrator der Gewalt sich fügen und einen Revers unterschreiben, wodurch er den Kurfürsten von der Pfalz als seinen Landesherrn anerkannte. Die nachteiligen Folgen, die später der pfälzische Schutz für des Klosters Unabhängigkeit brachte, sind es auch gewesen, die zu den ungerechten Urteilen der Chronisten über Abt Konrad Anlaß gegeben. Als Urheber dieses Schutzes wurde auf ihn alle Schuld geladen. Und doch hatte der hochstrebende Mann an nichts weniger dabei gedacht als an einen Verlust der Reichsunmittelbarkeit. Und dann hatten ja gerade die widerspenstigen Mönche diesen Schritt notwendig gemacht. Wer weiß, ob nicht W. unter böhmischem Schutz ebenso früh böhmischer Landsasse geworden wäre, wie unter pfälzischem Schutz pfälzischer Landsasse. Der Anfang dazu war ja bereits gemacht, nur hat man das später aus Feindschaft gegen die Pfälzer vergessen.

---

[1]) Es erschien 1737 eine eigene Schrift über die Ansprüche Böhmens auf den Schutz Waldsassens: Neumann a Puchholz „deductio historica praetensionum regni Bohemiae ad advocatiam monasterii Waldsassensis." Es ist mir leider nicht gelungen, dieselbe zur Einsicht zu bekommen, da sie in der Münchener Staatsbibliothek nicht vorhanden ist. Aber schon der Ausdruck advocatia zeigt, wie später die Verhältnisse mißdeutet worden sind.

Zunächst indes war die Reichsunmittelbarkeit des Klosters außer Gefahr. Am 9. Februar 1417 lädt Sigismund zu einem Reichstage auf April 11 nach Konstanz ein, um hier die Angelegenheiten des Reiches zu verhandeln, wie gleichzeitig ebendaselbst die Kirchenfürsten die Angelegenheiten der Kirche berieten („als man in geistlichen sachen das vorgenant concilium zu Constentz ytzund haldet, eynen gemeynen rate mit allen des richs kurfursten fursten edeln getruen steten und untertanen zu haben und mit der zutun des richs sache und notdurft fur hand zu nehmen“ Weizsäcker VII, 321); der Reichstag währte April und Mai über. Demselben wohnte Abt Konrad II. bei; bei Bruschius S. 259 heißt es „Interfuit is Concilio Constantiensi.“ Alte Klosteraufzeichnungen überliefern, daß der Abt die Reichs- und Kirchenversammlung mit 300 Ministerialen besuchte; es sind das edle Ritter, die seine Vasallen waren, dieselben, die schon Abt Eberhard 1243 „nobiles terre nostre“ nannte. Da Weizsäckers Reichstagsakten kein Kostenverzeichnis der Stadt Konstanz für diesen Reichstag enthalten, so können wir dort keinen Beleg für die Anwesenheit des Abtes finden. Doch bietet einen vollgiltigen Ersatz hiefür ein Schutzbrief, welcher gerade während jener Zeit in Konstanz ausgestellt ist und den das Kloster gewiß der persönlichen Verwendung des bei geistlichen und weltlichen Fürsten in hohem Ansehen stehenden Prälaten zu danken hatte. König Sigismund nimmt am 12. Mai 1417 unter Erneuerung aller Freiheiten und Rechte das Stift in seinen und des heiligen Reiches besonderen Schutz und Schirm („in specialem nostram et Imperii sacri protectionem tuitionem et salvaquardiam“ l. c. a. fol. 53 b).

Im selben Jahre starb Konrad II., auf ihn folgte Nikolaus III. (1417—1433), ein Mann, der wohl ein besserer Hauswirth („rem familiarem in celleraria, cui praefuerat, expertus“ Ch. W. b. O. 74 b), keineswegs aber von der staatsmännischen Bedeutung wie Abt Konrad war.

Auch er besuchte mehrmals die Reichstage, ohne indes auf die Opposition wie sein Vorgänger zu stoßen; man war eben an den Besuch jetzt gewöhnt, dazu wuchs die namentlich für das benachbarte Waldsassen so furchtbare Gefahr vor den Hussiten von Tag zu Tag und überdies war er ein bescheidener Herr, der nichts ohne den Rat des Konventes unternahm: „erat etiam praecipua hac humanitate praeditus, ut in causis definiendis semper aliorum plus quam suo fideret ingenio: ob eam rem in rebus etiam modicis n i h i l i n c o n s u l t o C o n v e n t u s u o a t t e n t a t u m i r e v o l e b a t“ (Ch. W. bei Oef. 75a).

Am 30. Dezember 1420 schrieb König Sigmund für „alle fursten, geistlich und werntlich, greven herren rittere und stete zu dem heiligen riche gehorende“ einen Reichstag aus auf den 13. April 1421 („uf den suntag als man singet jubilate“) nach Nürnberg zur Beratung über einen Feldzug gegen die Hussiten „von des unglauben wegen der in Behem sich erhoben hat und uferstanden ist.“ (S. Weizsäcker VIII. 6 f.) „Wenn man bei andern Reichstagen, die K. Sigmund ausschrieb, die Wahrnehmung macht, daß die Stände, freilich der König voran, sich nicht sehr beeilen, den für die Eröffnung der Versammlung angesetzten Termin

einzuhalten, so sieht man, daß zum Jubilatetag des Jahres 1431 gerade die ersten Fürsten des Reiches sehr pünktlich eintreffen . . . . Dazu eine Reihe von hervorragenden geistlichen und weltlichen Fürsten, von Grafen und Herren." (Weizsäcker VIII., S. 3.) Auf diesem Reichstage, der den ganzen April über währte, weilte auch unser Abt Niklas. Das Verzeichnis der Ausgaben Nürnbergs, das nach Weizsäcker VIII. 5 vollkommen die für diesen Jubilatetag fehlende Präsenzliste ersetzt, erwähnt unter anderm: „propinavimus dem abt von Waltsachsen 6 qr; summa 17 sh. hllr." (Weizsäcker VIII, 46, 36.) [1])

In demselben Verzeichnis finden wir noch zwei andere Cisterzienseräbte, die von Halsbrunn (Heilsbronn) und Kaißheim oder Kaisersheim, sowie den dem römischen Stuhle zinspflichtigen (S. Ficker § 236) Benediktinerabt von Kastell und den Abt von Vinstern, aber auffallenderweise keinen der alten Reichsäbte.

Der Feldzug des deutschen Reichsheers gegen die Hussiten im Jahre 1421 nahm einen kläglichen Ausgang. Am 19. Juni 1422 tagen die Kurfürsten in Wesel und erlassen von hier aus ein Manifest, in welchem sie zu einem Reichstage in Nürnberg auf 15. Juli einladen. Auf diesem höchst wichtigen Reichstage (vom Juli—September) wurden zwei Kontingentgesetze oder Matrikeln („das erste umfassende und detaillirte Finanzgesetz für das Reich" Weizsäcker S. 107) erlassen, das eine für den „täglichen" Krieg gegen die Hussiten, das andere zur Rettung des Karlsteins. Im ersteren finden sich unter den 24 dort aufgeführten Äbten 5 Cisterzienseräbte, die von Mulbrunn (Maulbronn), von Biebenhusen (Bebenhausen), von Salmenwilre (Salmenweiler), von Kunigsbrunn (Königsbronn) und Albe. In dem Verzeichnis der von Reichsständen zum Entsatz des Karlsteins gestellten Kontingente befindet sich wiederum Mulbrunn.

Wie Weizsäcker vermutet (VIII, S. 107), war es den Reichsständen überhaupt oder wenigstens einer gewissen Anzahl (wohl den Grafen, Herren und Äbten) freigestellt, zwischen dem Kontingent oder einer Geldsteuer, dem „hundertsten Pfennig", zu wählen, auf dessen Erhebung damals ebenfalls Antrag gestellt wurde. In der Liste der „graven und herren, die den hundertsten pfennig geben wollent und der epte die den hundertsten pfennig geben sollen" ist auch der Cisterzienserabt von Ebrach aufgeführt (Weizsäcker VIII, S. 168, 5.) und der von St. Urban.

In keinem der drei erwähnten Verzeichnisse ist Waldsassen zu finden, wiewohl doch andere Cisterzienserklöster trotz ihrer bisherigen Freiheit von weltlichen Leistungen jetzt zu solchen herangezogen wurden, wie z. B. Salmenweiler, dessen Äbte noch später den Titel führen, „Abbte

---

[1]) Kurze Zeit darauf (13. Juni) entschuldigt sich der Rat von Nürnberg nach eingelaufener Beschwerde beim selben Abte wegen der falschen Anklage eines seiner Mitbürger, der Prälat sei zu den Hussiten übergetreten („von der rede wegen, die auf ewer erwirdikeit awszgeben sey, wo Ir von der gemeinschaft der heiligen Christenheit und zu den pösen Ketzern den Hussen getreten solt sein" Palacky I, 118).

und Herren des Königlichen eximirten und befreyten[1]) heil. Röm. Reichs Stiffts und Münster Salmansweyl." (S. Moser 37, 272.) Ebenso vermissen wir die Cisterzienserklöster Kaisersheim und Heilsbronn und das römisch befreite Benediktiner-Kloster Kastell, die beiden letzteren umsomehr, da sie auf dem Reichstage vertreten waren.

Zwar sollten mit der Auflage des hundertsten Pfennigs auch alle diejenigen geistlichen und weltlichen Herren belastet werden, die bei der Entwerfung jener Gesetze übersehen und vergessen wurden (Vgl. Weizsäcker VIII. Nro 152 und 153). Aber bald nachher, am 1. Dezember 1422, erklärte Papst Martin V. in einem Schreiben an die Bischöfe die Nürnberger Beschlüsse für den Klerus nicht verbindlich und ordnete eine Selbstbesteuerung der Geistlichen an, soweit dieselben nicht exemt wären (mandamus, quatenus, tibi adjunctis aliquibus presbyteris et honestis viris deum timentibus de facultatibus ecclesie tue et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum informatis, tu una cum illis, omni proprii commodi affectione deposita, secundum vestras conscientias te pro ecclesia tua et quaslibet personas ecclesiastiacas tuarum civitatis et dioecesis tibi subjectas non—exemptas dumtaxat de novo taxetis sive quoad gentes armigeras sive quoad alia subsidia conferenda." (Weizsäcker Nro 159). So ist es für dieses Mal den exemten Cisterzienseräbten und damit auch dem v. W., der diesem Reichstage ferne geblieben zu sein scheint, noch gelungen, ihre Steuerfreiheit zu retten.

Im Mai und Juni des Jahres 1426 waren die Stände des Reiches wiederum in Nürnberg versammelt, um wegen des Krieges gegen die Hussiten zu verhandeln. Weizsäcker „ist es nicht gelungen, ein Exemplar des Kontingentgesetzes vom Jahre 1426 aufzufinden."

Auf diesem Reichstage saß Abt Nikolaus — die Gefahr für Waldsassen war eben immer größer geworden, das Jahr vorher erschienen die Hussiten bereits in der Oberpfalz —; er ist der einzige Cisterzienserabt, der in den Nürnberger „Schenkpuch" (Weizsäcker VIII. Nr. 410) genannt wird: „Propinavimus dem abt von Waltsachsen 6 qr. summa 14 sh. hllr."

Die Beschlüsse gegen die Hussiten auf den verschiedenen genannten Reichstagen waren teils nicht genügend, teils blieben sie unausgeführt; die Folge waren die schmählichen Niederlagen bei Aussig (1426) und Mies (1427). Die eiserne Notwendigkeit gebot jetzt, mit dem alten Regime zu brechen. Diejenigen, die bisher nur von dem Fette der Nation gezehrt, die den Schutz des Reiches genossen, ohne dessen Lasten mitzutragen, sie wurden jetzt — mit der Kurie Zustimmung verpflichtet, zum Kriege gegen die Hussiten beizusteuern. Auf dem Frankfurter Reichstage im Nov. 1427 ward unter dem Vorsitze des Kardinallegaten eine allgemeine Hussitensteuer beschlossen; jeglicher Geistliche, jegliches Ordenshaus, männliches wie weibliches, exemtes wie nicht exemtes[2])

---

[1]) Der Ausdruck „befreyt" zeigt nach Moser 37, S. 273 die „ohngemein vile habende Praerogativas, libertates et immunitates ab oneribus civilibus et ecclesiasticis" an.

[2]) „Exemt" bezeichnet jetzt die Freiheit von weltlichen Leistungen.

sollte von 20 fl. einen fl. geben (domus beati Benedicti, Cisterciensis etc. et generaliter omnium ordinum virorum et mulierum exemptorum et non exemptorum, quibuscunque censeantur nominibus, ... de omnibus et singulis redditibus . . . . . de viginti floronorum similter unum florenum debeant persolvere. (S. Palacky I, 565, Aschbach III, 265 f. Bezold II, 127 f.) Es möchte vielleicht der Beitrag zum „Kreuzzuge gegen die Hussiten" nicht als rein weltliche Abgabe erscheinen. Jedoch seitdem war die Steuerfreiheit der exemten Klöster, insbesondere der Cisterzienserstifter dem Reiche gegenüber ein für alle Mal durchbrochen. Waldsassen zahlt später nicht blos die Türkensteuer, sondern auch für das rein weltl. Kammergericht und zwar für letzteres anfangs 60 fl. (S. Lünig R. A. p. g. I, 288.) Die bisher exemten Cisterzienserklöster wurden, soweit sie überhaupt noch ihre Unmittelbarkeit gerettet hatten, nach und nach auch in die Reichsmatrikel aufgenommen, ohne daß sich ein besonderer Widerstand dagegen mehr erhob; wußten ja die Vorsteher der Abteien recht wohl, daß man es im hl. röm. Reiche mit der Ausführung von Reichsgesetzen nicht so genau nahm, und war ihnen überdies die Aufnahme in die Reichsmatrikel ein willkommenes Argument für ihre Unmittelbarkeit gegenüber unangenehmen Nachbaren.

Wenn aber bisher von keinem Kontingente die Rede war, das Waldsassen für das Reich gestellt hätte, so darf daraus keineswegs gefolgert werden, als hätte das Stift keine eigene Mannschaft gehabt; es werden Hauptmann und Mannschaft erwähnt, die freilich lediglich das Stiftland zu schützen hatten und nur in vereinzelten Fällen den Nachbaren zu Hilfe gesandt werden. So schreibt am 31. Mai 1429 der Abt von W. an den Bürgermeister v. Eger, der Herr v. Ilburg habe ihn gebeten „volk ym zu leihen." Palacky II, 38. Und am 29. Juni teilt derselbe Abt dem Rat v. Eger von einem Vertrage mit, der zur Befreiung seines gefangenen Hauptmanns geschlossen worden. ib. II, 45.

Die Gefahr für W. von seiten der Hussiten wuchs mit jedem Tage, seitdem die Verhandlungen mit denselben zu Preßburg sich zerschlagen (Mitte April, S. Pal. II, 30) und die Feindseligkeiten wieder begonnen hatten; man sieht aus jeder Zeile der zwischen dem Abt und Eger gewechselten Briefe, welche Panik die Gemüter damals ergriffen hatte [1])

Mitten in diesen Gefahren, während stündlich ein Einbruch der Hussiten zu befürchten war, erschien ein neues Schreckgespenst am Himmel; Baron Hinko Krussina von Schwamberg, [2]) Hauptmann des zu Sigismund stehenden Kreises Pilsen, erfaßte seine Aufgabe so wenig, daß er, der berufene Vorkämpfer gegen die Hussiten, die Zeit der allgemeinen Verwirrung benutzte, um über wehrlose Bundesgenossen herzufallen. In einem Schreiben vom 21. Aug. 1429 an die „liben hern und frunth von Eger" klagt „bruder Niclas Abbt zu Waltsassen": „uns und den unsern gar ungutlich geschicht von den sein (den Leuten des

---

[1]) V. Die Schreiben vom 7. Juni, 4., 13., 16. Juli 1429 bei Palacky II, 39, 47, 48.

[2]) Dieser wird schon zwei Jahre früher in einem Verzeichnis der böhmischen Royalisten erwähnt. S. Bezold II, 165.

Swambergk), die uns rauben wider got und recht und uns die unsern gemort haben.“ Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte Krussina ein Schutzgeld verlangt, der Abt aber, da er von einem dem Kloster geleisteten Schutz oder einer Schutzherrlichkeit seitens des genannten Herrn nichts zu wissen glaubte, dasselbe abgelehnt „als ir uns verschriben habt, und des herrn von Swambergk brief gesant habt, der do schreibt, wie wir im schuldig sullen sein von schuczung wegen. Nu ist uns und den unsern gar umbissend darumb.“ Vielleicht betrachtete sich Krussina als Vertreter der Krone Böhmen, die ja ihre Ansprüche auf das Schutzamt über Waldsassen nie aufgegeben hat. Der Abt wünscht die Beilegung des Streites durch einen nach Eger anzusetzenden „fruntlichen tag“ „wen uns nicht fuglich ist vor den hussen fur dem pehemerwald zu tegen zu reiten“ (Pal. II, 57.)

Der egerländischen Stadt Elbogen scheint es nicht besser ergangen zu sein. Am 31. Oktober 1429 bittet der Rat von Elbogen den von Eger, auf dem nächsten Tage zu Nürnberg sich der Stadt gegen die Angriffe anzunehmen, die sie nicht blos von den Hussiten, sondern auch vom „Crussyna von Swambergk“ und andern böhmischen, bairischen und voigtländischen Herren „wider got und recht“ zu erleiden habe. „des wir doch von des heiligen cristenglaubens und unsers gnedigsten herrn kunigs und rechtens wegen von in nemlich di czeit scholden muglich vortragen sein“ Pal. II, 67.

Um dieselbe Zeit kommt Botschaft auf Botschaft, „wie die waisen wider ausher czihen“ gegen Tachau und Plan (S. die 2 Schreiben des Abtes an den Rat von Eger vom 2. und 7. Sept. 1429 Pal. II, 59). Die Hussiten fielen dann wirklich in die Oberpfalz ein, wurden aber vom Pfalzgrafen Johann am 5. November mit Verlust zurückgeschlagen (Aschbach III, Anhang XIV u. Pal. II, 71). Mit Beginn des Jahres 1430 brachen die Hussiten unter Prokopius dem Großen, 70,000 Mann stark, gegen N. u. W. auf, nach Meissen und dann über Altenmarkt und Plauen gegen den Main, in die Länder des Markgrafen v. Bayreuth, des Bisch. v. Bamberg, der Stadt Nürnberg und des Pfalzgrafen Johann v. Neumarkt. Alle diese Reichsstände erkauften in der ersten Hälfte des Februar um 45000 Goldfl. einen Waffenstillstand bis zum Jakobitag (25. Juli) desselben J. (Pal. II, 143 u. Aschbach III, S. 345 ff. Bezold III, 44 ff). In diesen Waffenstillstand war natürlich das unter pfälz. Schutz stehende Stiftland W. ebenfalls eingeschlossen.

Der Streit mit Hinko Krussina war noch immer nicht beigelegt, der friedliche Tag zu Eger scheint nicht zu stande gekommen zu sein und der Reichstag zu Nürnberg, auf dem W. gleich Elbogen gegen Krussina hätte Beschwerde führen können, trat erst im Juni 30 zusammen. Da plötzlich, während W. durch den Waffenstillstand noch vor den Hussiten geschützt war, brach Hinko Krussina v. Schwamberg in der Fronleichnamsoktave in das Stift ein und strafte dasselbe mit einer fürchterlichen Plünderung. Das Kloster wurde völlig ausgeraubt; Pechtnersreut, Pfaffenreut, Hofteich, Konnersreut, Bokensell, Netzstall, Neudorf, Groppenheim

gingen in Flammen auf. So berichtet das Chronicon Waldsassense (Oefele I, 75 a), was durch eine handschriftliche Aufzeichnung auf dem Einbanddeckel des öfter erwähnten ältesten Waldsassener Kopialbuches bestätigt wird. Das Chronicon fügt hinzu: „Tandem placidatione habita Nornbergae cum invasoribus ut reor supradictis praesentibus ibidem quibusdam ex principibus post factas propositiones partium decretum est ob vitandas ulteriores invasiones et amicitias majores comparandas injuriantibus pecuniae summam[1]) adhuc superaddi.“ Der Ausdruck „presentibus ibidem quibusdam ex principibus“ bringt mich jetzt, entgegen meiner früheren Ansicht, zu der Ueberzeugung, daß der bis September währende Nürnberger Reichstag vom J. 1430, der in Abwesenheit des Kaisers und unter geringer Beteiligung stattfand, nicht aber der von 1431 gemeint sei, auf welchem der Kaiser und viele Fürsten anwesend waren.[2])

Am 25. Juni 1430 lief der Waffenstillstand mit den Hussiten ab. Um die Jahreswende 1430/31 brach dann Prokop mit seinen Taboriten in das Egerland ein und belagerte Eger von der Waldsassener Seite. Es ist wahrscheinlich, daß damals auch die Hussiten in das nächstgelegene Stiftland einfielen und daß vielleicht so manche That der Hussiten später auf Rechnung Krussina's gesetzt wurde; sagt ja Kaiser Sigismund in seiner dem Abte v. W. gegebenen „bulla aurea,“ daß die Mönche beim ersten Einfalle der Hussiten teils grausam getötet, teils, um Gold zu erpressen, als Geiseln abgeführt worden seien.

Für das Jahr 1431 ward ein neuer Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, der am 9. Februar eröffnet wurde. Derselbe ist für W. von besonderer Wichtigkeit, weil die dort verfaßte Matrikel die älteste ist, in der unser Stift genannt wird. Bisher fehlt jede Kunde, daß Waldsassen zu einer Reichsheerfahrt aufgeboten worden wäre oder von derselben durch eine Geldsumme sich losgekauft hätte. Wenn Abt Konrad als bewaffneter Bundesgenosse König Rupprechts erschien, so wurde er dafür eigens entlohnt, was erst recht seine Freiheit von einer derartigen Verpflichtung ins Licht setzt. Als Cisterzienserkloster war eben W. gleich anfangs durch besondere Privilegien von jeder weltlichen Dienstbarkeit und damit auch von dem durch den Treueid bedingten Reichskriegsdienst befreit. Diese Freiheit behauptete das Stiftland fort, als es über reiche Güter und zahlreiche ritterbürtige Dienstleute (s. S. 45) verfügte. Erst

---

[1]) Diese gibt ein späterer Chronist auf die beim damaligen Geldwerte beträchtliche Höhe von 3000 fl. an.

[2]) Diese Vermuthung ist durch den inzwischen erschienenen 9. Bd. der Reichstagsakten bestätigt worden. Unter den im Sept. dieses Jahres in das Nürnberger Schenkbuch gemachten Einträgen ist sowohl des Swambergk als des Abtes v. W. Erwähnung gethan (IX, 477: item dem von Swambergk 10 gr; summ. 1 lb. 5 sh. hl. . . . . item dem abt von Waldsachsen 6 gr; summa 17 sh. hl.), während für die Anwesenheit der beiden Männer auf dem Nürnberger Reichstag vom J. 1431 kein Beleg zu finden ist.

jetzt wurde Waldsassen, wie schon etwas früher die schwäbischen, ursprünglich nur dem Schutze des Reiches empfohlenen und keiner andern weltlichen Gewalt unterworfenen Cisterzienserklöster zum Reichsheerdienst verpflichtet und in die Matrikel aufgenommen. Damals stellte das Stift zur Reichsarmee gegen die Hussiten fünf mit Lanzen rc. ausgerüstete „Gleven." Da die Gleve nach Bezold III. 110 durchschnittlich zu 4 Pferden anzusetzen ist, war W. auf zwanzig Reiter veranschlagt — ein keineswegs unbedeutender Anschlag, wenn wir bedenken, daß in derselben Matrikel der Bischof von Regensburg 5, der höchstbesteuerte Abt, der von Fulda, 7, 6 Abteien je 5, die übrigen 3 oder 1 Gleven stellten. Neben den schon 1422 aufgenommenen 5 schwäbischen erscheinen jetzt 6 andere Cisterzienserabteien: Halsbrunn (4), Kaisersheim (2), Waldsassen, Walkenriet (4), Zinne (4), Riddershausen (2). (S. Aschbach III, Anhang XVIII).

Wir fügen hieran gleich die späteren Matrikeln. In der Nürnberger Reichsmatrikel von 1467, gegen die Türken, stellt das Stift vier vier Reiter und acht Fußknechte (R. T. Th. IV. 285); in der Regensburger Reichsmatrikel von 1471, gegen die Türken, zwei Reiter und vier Fußknechte (R. T. Th. V, 488); in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1480, gegen die Türken, drei Reiter und sechs Fußknechte (R. T. Th. V, 742); in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1481, gegen die Ungarn und Türken, 6 Reiter (R. T. Th. V, 759); in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1487 200 fl. (R. T. Th. VI, 105); in der Frankfurter Reichsmatrikel von 1489 drei Reiter und zehn Fußknechte (R. T. Th. VI, 168); in der Costnizer Matrikel von 1507 zum Römerzug vier zu Roß und vier zu Fuß oder 150 fl. (R. T. St. 629); in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 vier Reiter und achtzehn Fußknechte (oder für jeden Monat 120 fl., nämlich statt eines Reiters 12, statt eines Fußknechtes 4 fl.); in der Reichsmatrikel von 1531 das Duplum matriculae, acht Reiter und sechsunddreißig Fußknechte, in den Reichsmatrikeln von 1545 und 1551 vier Reiter und vierundzwanzig Fußknechte und ebenso in den späteren Matrikeln. (Seitdem die Pfalz das Stift 1548 eximiert, d. i. seiner Landeshoheit unterworfen hatte, vertrat sie das Kloster cum oneribus, wollte aber nur den alten Anschlag, 4 zu Roß und 18 zu Fuß, erlegen. (S. Moser S. 261 und Lünig p. g. I, 766, 770, 773).

Unter dem zweiten Nachfolger Sigismunds, Friedrich III., erhält der Abt Erhard sogar den Auftrag, persönlich (nach Art der alten Reichsäbte) an der Spitze seines Kontingentes ins Feld zu ziehen, was ehedem den „grauen Mönchen" auf strengste verboten war. In diesem Schreiben vom J. 1492 klagt der Kaiser über die Unbilden, die seinem Sohne Maximilian durch Gefangennehmung und Entführung der ihm angetrauten Erbin von Bretagne zugefügt worden seien. S. Bruschius S. 261 (Habentur in coenobio literae Imperatoris Friderici ad hunc Erhardum scriptae anno Domini 1492 de injuriis Caroli (et Ludovici) Galliae regum, quibus Maximilianus effectus est, dum detenta et rapta est ipsi concredita jam nupta Domina Britanniae; petitque Imperator ut Abbas auxiliaribus copiis instructus coram Caesare in

urbe Mediomatricum (sic!) compareat. Literae Lintzii datae sunt.) Der Humanist Bruschius, ein geborener Egeraner und Zeitgenosse des Waldsassener Administrators Heinrich Rudolf v. Wetze (1548—60), den er S. 265 f. als seinen Mäcenas in Distichen apostrophiert, scheint das Schriftstück selbst gesehen zu haben.

So haben wir denn gesehen, daß die Cisterzienseräbte von Waldsassen seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts, entgegen ihren früheren Gewohnheiten, immer häufiger auf den Reichstagen erscheinen, daß sie zuletzt den alten Reichsäbten gleichbehandelt und, entgegen den ursprünglichen Institutionen ihres Ordens, zu Reichsleistungen herangezogen wurden. Um so eher möchte man vermuten, daß sie nunmehr den Reichsversammlungen nicht blos anwohnen, sondern auf denselben auch mitstimmen durften. Allein im 15. und 16. Jahrhundert und zu Anfang des 17. hatten, wie schon früher erwähnt, Reichsprälaten nur ein einiges Votum, welches von der schwäbischen Prälatenbank geführt wurde. Die Aufnahme eines neuen Abtes hing noch später von der Einwilligung der Prälatenbank ab (S. Moser „von denen teutschen Reichsständen“ S. 218). Ob nun Waldsassen Aufnahme in diese Bank und damit Anteil an der Kuriatstimme erhalten, das dürfte um so mehr zweifelhaft sein, als ja selbst die schwäbische Cisterzienserabtei Kaisersheim das nicht erreichte und erst später an dem rheinischen Votum Anteil erlangte (S. Moser „von denen Teuschen Reichs-Ständen“ S. 740). Im Jahre 1654 erhielten die rheinischen Prälaten, zu denen wir auch Waldsassen rechnen müssen, eigene Session und Stimme; es kam zur schwäbischen die rheinische Prälatenbank. Aber damals war unser Kloster nicht blos um seine Reichsunmittelbarkeit gekommen, sondern hatte auch für längere Zeit überhaupt aufgehört zu bestehen.

Es scheint also die Reichsstandschaft Waldsassens nicht zur vollen Geltung gelangt zu sein, sondern sich nur in dem Besuche der Reichstage und in dem Unterschreiben der Reichstagsabschiede geäußert zu haben. Letzteres ist sicher verbürgt; Waldsassen nimmt dabei sogar einen hervorragenden Platz in der Rangordnung ein. Noch in dem Reichstagsabschiede vom Jahre 1559, als das Stift faktisch nicht mehr reichsunmittelbar war und von der Pfalz vertreten wurde, hat es seinen Rang nach Seltz und vor den Klöstern Odenheim und Corvey. (Moser 37, S. 288.)

Im Jahre 1433 starb Abt Nikolaus III., wie das Chronikon (Oef. I, 75 b) berichtet, aus Gram über die Nürnberger Beschlüsse („quod ita ferebat moleste Pater devotus, ut se ipsum vix caperet, quam ob rem domum rediens Falkenberg se contulit, ibique tam vehementi confectus moerore inopina morte vita excessit).“ Ihm folgte Johannes VI. (1433—61). Dieser hatte kaum die Regierung angetreten, als das Kloster, das sich von dem vorigen Einfalle noch nicht erholt hatte, neuerdings von den Hussiten unter Jakubka (Jakaubek) heimgesucht wurde. S. Chr. W. b. Oefele I, 76.

Da bei den hussitischen Invasionen viele Freiheitsbriefe des Klosters verloren gegangen waren, so bestätigte Kaiser Sigismund in einer am 13. März 1434 zu Basel erteilten „goldenen Bulle“ für Abt Johann

und dessen Nachfolger alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Besitzungen ꝛc. („Sigismundus imperator Johanni abbati monasterii beate virginis in Waltsachsen ord. cist. Ratispon. dioc. „principi“ eiusque successoribus omnia privilegia, jura, libertates possessiones etc. confirmat. Or. Perg. c. sig. Daneben ein Vidimus derselben Urkunde von 1434 August 6.[1]) — Dieselbe ist erwähnt Ch. W. Oef. I, 76 b: „hic (Johannes) etiam Bullam auream confirmationem omnium privilegiorum iurium et immunitatam nostrarum, quia originalia tempore irruptionis fuerant subducta, apud Sigismundum multis pricibus impetravit.“

Sie ist die erste Urkunde, in der dem Abte der Titel „Fürst“, princeps beigelegt wird; auf diese Bezug nehmend sagt Bruschius p. 260 von Abt Johann: „Fuit Sigismundo Imperatori charus, qui in publicis literis eum principem ac devotum suum appellat.“ (Ebenso Sartorius C. B. T. sub. tit. 23. — „devotus suus“ ist indes eine schon von alters her für unsere Äbte übliche Bezeichnung.)

Auch Kaiser Maximilian I. nennt in einem Diplome vom 30. Nov. 1513 den damaligen Abt Andreas seinen „lieben Fürsten.“ Doch scheint sich der fürstliche Titel nicht aufrecht erhalten zu haben, da anderweitige urkundliche Belege, soweit mir bekannt, fehlen. Das römisch befreite Kloster Elchingen wird 1484 ebenfalls gefürstete Abtei genannt, es ist das aber nur eine vereinzelte Unregelmäßigkeit (S. Ficker § 230). Haben ja selbst die Vorstände der alten Reichsabteien nicht alle den Fürstentitel für die Dauer behauptet. Sicher geht Ertl zu weit, wenn er II, S. 254 sagt: „die vorigen Abten dieses Ortes seind alle Zeit für gefürstete Abten des römischen Reiches gehalten worden.“ Richtiger ist, was in Iselins allgemeinem historischen und geographischen Lexikon Tom 4 p. 821 steht: „Waldsachsen ist nachgehends mit Kayserl. und verschiedenen Fürstl. Freyheiten begnadiget worden, so daß auch die Kayser dem Prälaten daselbst den Titel eines gefürsteten Abbt beigelegt haben“ (Vgl. Moser 37, 260). Ähnlich sagt Manriqueus A. C. (z. J. 1133 c. 5): „desselben Abbt ist in folgender Zeit ein gefürsteter Abbt worden.“[2])

Hat auch Waldsassen den Fürstentitel nicht behauptet, so ist die Erteilung desselben doch ein sprechender Beweis, wie der Abt des ursprünglich nur dem Schutze des Reiches anvertrauten und immunen Klosters damals ganz und gar den alten Reichsäbten, die nach Ficker von Anfang an Fürsten des Reiches waren, gleichgestellt wurde, ihnen teilweise sogar den Rang ablief, da so manche den Fürstentitel faktisch verloren hatten.

Eine Fürstenstimme erlangte unser Kloster nicht, da der Ausübung derselben eine ausdrückliche Erhebung in den Fürstenstand hätte vorausgehen müssen, eine solche aber bei Geistlichen in jener Zeit überhaupt

---

[1]) Dieses Regest ist mir durch die Güte des Herrn Reichsarchivrat Bachmann zugegangen, da goldene Bullen nicht versandt werden dürfen.

[2]) Hundius III, 454 schreibt: „quemadmodum ex Albo sive matricula Imperiali ab antiquo constat, Abbas istius loci Abbatibus Principibus fuit accensus. Ein gefürsteter Abbt.“ Ab antiquo kann sich nur auf die Zeit Sigismunds beziehen. Dem Hundius folgt Jongelinus III p. 5: „cujus loci Abbas Imperii Principibus annumeratur, Ein gefürsteter Abbt.“

nicht stattfand (S. Ficker § 255).[1]) Hatten ja in der Folgezeit selbst die Äbte von St. Emmeran keine Fürstenstimme, obwohl sie den Fürstentitel behielten.

Einen höheren Rang muß aber Waldsassen doch seitdem eingenommen und auch behauptet haben, da es, wie bereits erwähnt, in dem Reichsabschiede von 1559 seinen Platz hat unmittelbar nach Seltz und vor Korvey. Der Abt von Korvey war Reichsfürst und behauptete jederzeit seine Stimme im Fürstenrate (S. Ficker § 240), und Seltz war ebenfalls gefürstet (Moser 37, 256). Später hatte freilich der bloße persönliche fürstliche Charakter, ohne Fürstenstimme, nicht mehr diese Wirkung, wie Moser 37, 282 sagt.

Damit wäre der Hauptentwicklungsgang des Stiftes Waldsassen verfolgt. Werfen wir noch einen kurzen Blick zurück!

Gleich nach seiner Gründung wird das Kloster aus der potestas des Stifters entlassen. Bei seiner Immunität ist es von jeder fürstlichen Gewalt unabhängig; nur die Oberhoheit des deutschen Königs bleibt bestehen. Dieser bestätigt den Schenkungsbrief und nimmt das Kloster in seinen und damit des Reiches Schutz; Waldsassen tritt in ein näheres Verhältnis zum Reiche und kann sich als reichsunmittelbar betrachten. Daneben steht es in einem Schutzverhältnis zu Rom. Zur Zeit Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich, erlangt das Stift zu den bereits in seiner Immunität enthaltenen königlichen Rechten auch noch andere Regalien, erlangt gleich den geistlichen Reichs-*fürsten* die Landeshoheit. Die Äbte verwalten den Blutbann (der manchmal allein schon als Beweis der Landeshoheit angeführt wird, s. Moser 37, 42), haben das Zoll- und Bergregale, üben das Befestigungsrecht, verleihen Stadt- und Marktfreiheiten. Nach dem Aussterben der Hohenstaufen gelangen die Böhmenkönige anfangs vorübergehend, später dauernd in den Besitz des dem Stifte benachbarten Egerlandes und üben daher ein Schutzamt über Waldsassen aus, bis Abt Konrad, von seinem Rechte der freien Wahl eines Schutzherrn Gebrauch machend, sich unter den pfälzischen Schutz begibt. Derselbe erscheint auch zuerst auf Reichstagen, gegen die bisherige Gepflogenheit der Vorstände des Klosters, die, zufrieden mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Innern, keinen Anteil an den Reichsgeschäften nahmen. Jenes wird nunmehr auch zu den Lasten für das Reich herangezogen und stellt ein Reichscontigent. Indes scheinen die Äbte nicht die volle Reichsstandschaft geübt zu haben, also nicht Sitz und Stimme, sondern nur Sitz und das Recht der Unterschrift der Reichstagsabschiede. Im Jahre 1434 erhält der Abt auch noch den Fürstentitel, jedoch ohne Erlangung einer Fürstenstimme.

Bisher schien der pfälzische Schutz für die Reichsunmittelbarkeit des Klosters keine Gefahr mit sich zu bringen; wir hören vom Pfalzgrafen Johann seit dem Jahre 1414 nichts mehr. Aber eine Geschichte der folgenden Zeit hätte die Angriffe zu schildern, die von jener Seite (nach

---

[1]) Auch die später wirklich vorkommenden Erhebungen gaben mit geringer Ausnahme nur den Titel keine Stimme (S. Ficker ibidem).

dem Beispiele anderer Fürsten) auf des Klosters Freiheiten und Unmittelbarkeit gemacht wurden[1]) und die schließlich zur Herabwürdigung des Stiftes zum Landsassen (1548), ja für einige Zeit (1571—1669) zur gänzlichen Aufhebung desselben führten. 1623 kam die Oberpfalz (und das damit vereinigte Stiftland Waldsassen) unter die Administration des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern und wurde ihm auf dem Reichstage zu Regensburg 1628 förmlich zugesprochen. Aber erst 1669 erfolgte die Restitution des Klosters; der damalige Kurfürst, Ferdinand Maria, behielt sich bei der Extradition die Landesherrlichkeit vor, wiewohl „Anno 1646 m. Jun. die Evangelische zu Oßnabrück Waldsachsen mit unter die immediate Catholische Reichs-Prälaturen gesetzt hatten" (Moser 37, 262).[2]) Dennoch wurde in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, unmittelbar vor dem definitiven Ende des Klosters, erklärt, das Reich habe stets Waldsassen als reichsunmittelbar betrachtet, es sei also reichsunmittelbar, falle demnach unter die Entschädigungsobjekte und solle in den Civilbesitz der Kurfürsten von Bayern übergehen.

---

[1]) „Bereits in einem Catalogo Exemtorum de An. 1512 liset man: Pfaltz ziehe den Abbt zu Waldsachsen aus." Moser 37, 261.

[2]) Daß aber die Mönche die Hoffnung auf Reichsunmittelbarkeit nicht aufgaben, beweist der in einem Treppengeländer des damals neu erbauten Klosters befindliche Reichsadler.

Verzeichnis

der abgekürzt angeführten Werke.

A. W., Acta Waldsassensia, Manuskript im Besitze des Pfarramtes Waldsassen. S. darüber Gradl I, Einleitung.

Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds.

Bav., Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern.

Berchtold „die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland."

Böhmer, Regesta imperii. Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV. 1198 bis 1254. Stuttgart 1849.

Böhmer, Regesta imperii ab a. 1314 bis 1347. Die Regesten Kaiser Ludwigs und seiner Zeit. Frankfurt 1839.

Brenner „Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen."

Bruschius „Chronologia Monasteriorum Germaniae Praecipuorum."

Buchner „Neuere Geschichte von Bayern unter den Regenten aus dem Hause Wittelsbach."

Chmel „Regesta Ruperti".

C. B. T. s. Sartorius.

c. a. W., codex antiquissimus Waldsassensis, (Münchener Hof- und Staatsbibliothek Nro. 1091, membr. saec. XIV, mit Minuskelschrift und roten Initialen) enthält auf 62 fol. eine „fundacio Latinalis," die ich demnächst herausgeben werde, ein „fundacio Teutunicalis" in Gedichtform, herausgegeben 1846 von Schmeller, neuerdings 1885 von Fr. Kainz, ferner facta et exempla illustrium monachorum W., series et chronica abbatum W. (alles das aufgenommen in das sogenannte „Chronikon des Priors Otto" Oefele I, freilich mit mancherlei Mißverständnissen), einen liber redituum, welchen Gradl zum teil ediert hat M. E. nrr. 167, 168, 171, 179 und den ich vollständig herausgeben werde, dann ein Verzeichnis der fundaciones abbatiarum ord. Cist. bis zum J. 1308, benützt von Winter (s. I, S. 316 f.), zum Schlusse iuramentum titulos accipientium. Auf der Innenseite des Einbanddeckels sind die drei „spoliationes" des Klosters kurz verzeichnet.

Cod. Salem., Codex Salemitanus von F. v. Weech.

Du Cange „Glossarium ad scriptores mediae et inferae Latinitatis" Paris 1734.

Ertl „Chur-Bayerischer Atlas."

Ficker „Vom Reichsfürstenstande."

Gradl „Zur ältesten Geschichte der Regio Egere" in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Vierundzwanzigster Jahrgang. I. u. III. Heft.

Huber „Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV." (Böhmer, Regesta Imperii VIII).

Hundius „Metropolis Salisburgensis."

Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum bis z. J. 1198.

Jongelinus „Notitia Abbatiarum Ord. Cist."

l. c. a., liber copialis antiquissimus oder liber privilegiorum, wie es auch heißt (Reichsarchiv Nr. 17) S. was Gradl nach Aufzeichnungen in den A. W. darüber sagt M. F. I, Vorrede. Er bezeichnet dasselbe irrtümlich als codex antiquissimus Waldsassensis.

Lunig, deutsches Reichsarchiv.
p. g., pars generalis.
S. E., Spicilegium ecclesiasticum.

Manriqueus „Annales Cistercienses."

Mehler „Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth."

Müller Joh. Joachim R. T. Th., Reichstags-Theatrum unter Kaiser Friedrich V. und Maximilian I.
R. T. St., Reichstagsstaat von 1500—1508.
M. B., Monumenta Boica.
M. E., Monumenta Egrana v. H. Gradl,
Moser „Teutsches Staats-Recht."
Oefele „Scriptores Rerum Boicarum." I (das Chronicon Waldsassense des sogenannten Priors Otto gibt eine Geschichte des Klosters bis zum Jahre 1506 unter oft wörtlicher Benützung des c. a. W. und am Schlusse eine Schilderung der vom Verfasser selbst erlebten Zerstörung Waldsassens im Landshuter Erbfolgekriege.
Palacky „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege."
Potthast, Regesta Pontificum Romanorum bis zum J. 1304.
Raumer „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit."
R. T. A., s. Weizsäcker.
R. T. Th. s. Müller.
R. T. St. s. Müller.
Riezler „Geschichte Baierns."
Rosenhagen „Zur Geschichte der Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf von Habsburg" Lpz. Diss. 1885.
Sartorius C. B. T. „Cistertium Bis—Tertium."
Schaidler „Chronik des ehemaligen Reichsstiftes Kaisersheim (Kaisheim.)
Spannagl „Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom Beginne des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts." Lpz. Diss. 1885.
Stumpf „Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit." (II. Band) 1883.
Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte."
Weizsäcker „Deutsche Reichstagsakten."
Winter „Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands."